

18. JULI 1966 - Koordinierte Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten

(Belgisches Staatsblatt vom 19. Dezember 2000)

Konsolidierung

Die vorliegende Konsolidierung enthält die Abänderungen, die vorgenommen worden sind durch:

- das Gesetz vom 23. Dezember 1970 zur Abänderung des Gesetzes vom 2. August 1963 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 19. Dezember 2000*),
- Artikel 87 des Gesetzes vom 26. Juli 1971 zur Organisation der Agglomerationen und der Gemeindeföderationen (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 19. Dezember 2000*),
- das Gesetz vom 30. März 1972 zur Ergänzung von Artikel 22 der durch den Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 19. Dezember 2000*),
- das Gesetz vom 20. Juli 1979 zur Abänderung der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 19. Dezember 2000*),
- Artikel 84 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 19. Dezember 2000*),
- Artikel 34 des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 19. Dezember 2000*),
- Artikel 37 des Gesetzes vom 16. Juni 1989 zur Festlegung verschiedener institutioneller Reformen (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 19. Dezember 2000*),
- Artikel 68 des Gesetzes vom 18. Juli 1991 zur Regelung der Kontrolle über die Polizei- und Nachrichtendienste (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 19. Dezember 2000*),
- die Artikel 123 und 124 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur (I) (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 19. Dezember 2000*),
- die Artikel 345 bis 347 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur (II) (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 19. Dezember 2000*),

- die Artikel 19 und 20 des Gesetzes vom 22. Juli 1993 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen in Bezug auf den öffentlichen Dienst (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 19. Dezember 2000*),
- Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Juli 1994 zur Abänderung des Provinzialgesetzes, der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten, der am 30. April 1962 koordinierten Milizgesetze sowie des neuen Gemeindegesetzes (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 19. Dezember 2000*),
- das Gesetz vom 10. April 1995 über die Neuverteilung der Arbeit im öffentlichen Sektor (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 27. August 1996*),
- Artikel 35 des Königlichen Erlasses vom 2. April 1998 zur Reform der Verwaltungsstrukturen des Flughafens von Brüssel-National (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 19. Dezember 2000*),
- das Gesetz vom 19. Oktober 1998 zur Abänderung des Artikels 43 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 19. Dezember 2000*),
- das Gesetz vom 12. Juni 2002 zur Abänderung der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 14. Februar 2003*),
- Artikel 444 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 26. September 2003*),
- Artikel 40 des Programmgesetzes vom 5. August 2003 (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 9. März 2004*),
- die Artikel 504 und 505 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2004 (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 17. November 2005*),
- die Artikel 18 und 19 des Gesetzes vom 20. Juli 2005 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 18. April 2006*),
- das Gesetz vom 4. April 2006 zur Abänderung des Artikels 43 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 9. August 2006*),
- Artikel 73 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 15. Februar 2007*),
- das Gesetz vom 21. April 2007 zur Regelung der Veröffentlichung in deutscher Sprache der Gesetze, der Königlichen Erlasse und der Ministeriellen Erlasse föderalen Ursprungs und zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Mai 1961 über den Sprachengebrauch in Gesetzgebungsangelegenheiten, die Gestaltung, die Veröffentlichung und das Inkrafttreten von Gesetzes- und Verordnungstexten, der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten und des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft (I) (*deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 11. Dezember 2007*),

- das Gesetz vom 21. April 2007 zur Abänderung von Artikel 40 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (II) (*deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 17. Januar 2008*),

- das Gesetz vom 19. Juli 2012 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen des Wahlgesetzbuches, der koordinierten Gesetze vom 18. Juli 1966 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten, des Gesetzes vom 3. Juli 1971 zur Aufteilung der Mitglieder der Gesetzgebenden Kammern in Sprachgruppen und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die Kulturräte für die Französische Kulturgemeinschaft und für die Flämische Kulturgemeinschaft und des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments (*Belgisches Staatsblatt vom 28. September 2012*),

- das Gesetz vom 21. April 2016 zur Abänderung der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (*Belgisches Staatsblatt vom 2. Juni 2016*).

Diese Konsolidierung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

18. JULI 1966 - Koordinierte Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten

KAPITEL I - Anwendungsbereich der koordinierten Gesetze

Artikel 1 - § 1 - Die vorliegenden koordinierten Gesetze finden Anwendung:

1. auf zentralisierte und dezentralisierte öffentliche Dienste des Staates, der Provinzen[, der Agglomerationen, der Gemeindeföderationen] und der Gemeinden, insofern sie hinsichtlich des Sprachengebrauchs nicht einem anderen Gesetz unterstehen,

2. auf natürliche und juristische Personen, die Konzessionäre eines öffentlichen Dienstes sind oder mit einem Auftrag betraut sind, der über die Grenzen eines Privatunternehmens hinausreicht und ihnen durch das Gesetz oder die öffentlichen Behörden im Rahmen des Gemeinwohls anvertraut worden ist,

3. auf Verwaltungsarbeiten, auf das Verwaltungspersonal und auf die Organisation der Dienststellen des Staatsrates und des Rechnungshofs [und auf die Enquetendienste und die Mitglieder des Verwaltungspersonals des Ständigen Ausschusses für die Kontrolle über die Polizeidienste und des Ständigen Ausschusses für die Kontrolle über die Nachrichtendienste],

4. auf verwaltungsbezogene Handlungen der rechtsprechenden Gewalt, ihrer Mitarbeiter und der Schulbehörden,

5. auf Verrichtungen in Bezug auf die Parlaments-, Provinzial- und Gemeindewahlen,

6. innerhalb der durch Artikel 52 festgelegten Grenzen auf Urkunden und Papiere von privaten Industrie-, Handels- und Finanzbetrieben.

§ 2 - Die verschiedenen Dienststellen mit einem bestimmten Zuständigkeitsgebiet der Verwaltungen, öffentlichen Dienste und Einrichtungen, die in § 1 erwähnt sind, und die im selben Paragraphen angegebenen natürlichen Personen werden nachstehend "Dienststellen" genannt.

Die Bestimmungen der vorliegenden koordinierten Gesetze über die Organisation der Dienststellen, das Personalstatut und die vom Personal erworbenen Rechte finden keine Anwendung auf die Personen, die in § 1 Nr. 2 erwähnt sind, außer wenn diese der Amtsgewalt einer öffentlichen Behörde unterstehen.

[Art. 1 § 1 einziger Absatz Nr. 1 abgeändert durch Art. 87 des G. vom 26. Juli 1971 (B.S. vom 24. August 1971); § 1 einziger Absatz Nr. 3 ergänzt durch Art. 68 des G. vom 18. Juli 1991 (B.S. vom 26. Juli 1991)]

KAPITEL II - Sprachgebiete

Art. 2 - Das Land umfasst vier Sprachgebiete: das niederländische Sprachgebiet, das französische Sprachgebiet, das deutsche Sprachgebiet und Brüssel-Hauptstadt.

Art. 3 - § 1 - Das niederländische Sprachgebiet besteht aus:

1. den Provinzen Antwerpen, Limburg, Ostflandern und Westflandern,
2. dem in § 2 erwähnten Bezirk Halle-Vilvoorde,
3. dem Bezirk Löwen.

§ 2 - Die Gemeinden, die nicht [in Artikel 6] aufgezählt werden, werden vom Verwaltungsbezirk Brüssel abgesondert. Der König schließt diese Gemeinden zu einem Verwaltungsbezirk mit den Hauptorten Halle und Vilvoorde zusammen.

[...]

[Art. 3 § 2 abgeändert durch Art. 1 des G. vom 23. Dezember 1970 (B.S. vom 1. Januar 1971); § 2 früherer Absatz 2 aufgehoben durch Art. 24 des G. vom 19. Juli 2012 (B.S. vom 22. August 2012)]

Art. 4 - Das französische Sprachgebiet besteht aus:

1. den Provinzen Hennegau, Luxemburg und Namur,
2. der Provinz Lüttich mit Ausnahme der in Artikel 5 aufgezählten Gemeinden,
3. dem Bezirk Nivelles.

Art. 5 - Das deutsche Sprachgebiet besteht aus den Gemeinden Eupen, Eynatten, Hauset, Hergenrath, Kelmis, Kettenis, Lontzen, Neu-Moresnet, Raeren, Walhorn, Amel, Büllingen, Bütgenbach, Crombach, Elsenborn, Heppenbach, Lommersweiler, Manderfeld, Meyerode, Recht, Reuland, Rocherath, Sankt Vith, Schönberg und Thommen.

Art. 6 - Es wird ein Verwaltungsbezirk mit der Bezeichnung "Brüssel-Hauptstadt" gebildet, der aus folgenden Gemeinden besteht:

Anderlecht, Auderghem, Berchem-Sainte-Agathe, Brüssel, Etterbeek, Evere, Forest, Ganshoren, Ixelles, Jette, Koekelberg, Molenbeek-Saint-Jean, Saint-Gilles, Saint-Josse-ten-Noode, Schaerbeek, Uccle, Watermael-Boitsfort, Woluwe-Saint-Lambert und Woluwe-Saint-Pierre.

In diesem Verwaltungsbezirk ist Brüssel der Hauptort.

Art. 7 - Die Gemeinden Drogenbos, Kraainem, Linkebeek, Sint-Genesius-Rode, Wemmel und Wezembeek-Oppem werden [...] mit einer eigenen Regelung versehen.

Zwecks Anwendung der nachstehenden Bestimmungen und insbesondere der Bestimmungen des Kapitels IV gelten diese Gemeinden als Gemeinden mit Sonderregelung. Sie werden nachstehend "Randgemeinden" genannt.

[Art. 7 Abs. 1 implizit abgeändert durch Art. 2 des G. vom 23. Dezember 1970 (B.S. vom 1. Januar 1971)]

Art. 8 - In folgenden Gemeinden gilt eine Sonderregelung zum Schutz ihrer Minderheiten:

1. im Bezirk Verviers in den Gemeinden des deutschen Sprachgebietes,
2. im Bezirk Verviers in den Gemeinden Bellevaux-Ligneuville, Bevercé, Faymonville, Malmedy, Robertville und Weismes. Sie werden nachstehend "Malmedyer Gemeinden" genannt,
3. im Bezirk Ypern in der Gemeinde Mesen,
4. im Bezirk Kortrijk in den Gemeinden Helkijn und Spiere,
5. im Bezirk Mouscron in den Gemeinden Bas-Warneton, Comines, Dottignies, Herseaux, Houthem, Luigne, Mouscron, Ploegsteert und Warneton,
6. im Bezirk Oudenaarde in der Gemeinde Ronse,
7. im Bezirk Ath in der Gemeinde Flobecq,
8. im Bezirk Halle-Vilvoorde in der Gemeinde Bever,
9. im Bezirk Soignies in den Gemeinden Enghien, Marcq und Petit-Enghien,
10. im Bezirk Tongern in den Gemeinden Herstappe, Moelingen, Remersdaal, 's-Gravenvoeren, Sint-Martens-Voeren, Sint-Pieters-Voeren und Teuven.

Die in den Nummern 3 bis 10 erwähnten Gemeinden werden nachstehend "Sprachgrenzgemeinden" genannt.

KAPITEL III - *Sprachgebrauch in lokalen Dienststellen*

Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 - Für die Anwendung der vorliegenden koordinierten Gesetze versteht man unter lokalen Dienststellen die Dienststellen im Sinne des Artikels 1 § 2, deren Tätigkeitsbereich sich nicht auf mehr als eine Gemeinde erstreckt.

Abschnitt 2 - Französisches Sprachgebiet, niederländisches Sprachgebiet und deutsches Sprachgebiet

Art. 10 - Lokale Dienststellen, die im französischen, niederländischen oder deutschen Sprachgebiet angesiedelt sind, bedienen sich in ihren Innendiensten, in ihren Beziehungen mit Dienststellen, denen sie unterstehen, und in ihren Beziehungen mit anderen Dienststellen des gleichen Sprachgebietes und von Brüssel-Hauptstadt ausschließlich der Sprache ihres Gebietes.

Lokale Dienststellen, die im deutschen Sprachgebiet angesiedelt sind, können jedoch den Unterlagen, die sie an Dienststellen, denen sie unterstehen, und an Dienststellen von Brüssel-Hauptstadt senden, eine Übersetzung beifügen, wenn sie dies für notwendig erachten.

Lokale Dienststellen, die im niederländischen Sprachgebiet angesiedelt sind, bedienen sich in ihren Beziehungen mit Dienststellen, die in den Randgemeinden angesiedelt sind, der niederländischen Sprache.

Art. 11 - § 1 - Lokale Dienststellen, die im französischen oder niederländischen Sprachgebiet angesiedelt sind, setzen die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare ausschließlich in der Sprache des betreffenden Gebietes auf.

In den Malmedyer Gemeinden werden diese Unterlagen jedoch in Französisch und in Deutsch aufgesetzt, wenn ihr Gemeinderat dies beschließt.

§ 2 - In den Gemeinden des deutschen Sprachgebietes werden die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare in Deutsch und in Französisch aufgesetzt.

In den Sprachengrenzgemeinden werden sie in Französisch und in Niederländisch aufgesetzt.

§ 3 - Die Gemeinderäte der Touristikzentren können beschließen, dass die für Touristen bestimmten Bekanntmachungen und Mitteilungen mindestens in drei Sprachen aufgesetzt werden.

Sie teilen der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle innerhalb acht Tagen den Inhalt ihrer Beschlüsse mit.

§ 4 - In Abweichung von § 1 Absatz 2 und von § 2 erfolgen Veröffentlichungen in Bezug auf den Personenstand ausschließlich in der Sprache der Urkunde, auf die sie sich beziehen, oder gegebenenfalls in der Sprache der Übersetzung, die der Betreffende aufgrund von Artikel 13 zu erhalten wünschte.

[Art. 11 § 2 Abs. 2 bedingt für nichtig erklärt durch Entscheid Nr. 14.241 des Staatsrats vom 12. August 1970 (B.S. vom 3. Dezember 1970)]

Art. 12 - Lokale Dienststellen, die im französischen, niederländischen oder deutschen Sprachgebiet angesiedelt sind, bedienen sich in ihren Beziehungen mit Privatpersonen ausschließlich der Sprache ihres Gebietes, unbeschadet der ihnen gelassenen Möglichkeit, Privatpersonen, die in einem anderen Sprachgebiet wohnhaft sind, in der von den Betreffenden benutzten Sprache zu antworten.

Es wird jedoch immer in der seitens der Privatperson benutzten Sprache geantwortet, wenn diese sich auf Französisch oder auf Deutsch an eine Dienststelle richtet, die in einer Malmedyer Gemeinde oder einer Gemeinde des deutschen Sprachgebietes angesiedelt ist.

In den Sprachgrenzgemeinden wenden sich die Dienststellen in derjenigen der beiden Sprachen - Französisch oder Niederländisch - an Privatpersonen, die diese benutzen oder deren Gebrauch sie beantragt haben.

Art. 13 - § 1 - Lokale Dienststellen, die im französischen oder niederländischen Sprachgebiet angesiedelt sind, setzen Urkunden, die sich auf Privatpersonen beziehen, in der Sprache ihres Gebietes auf.

Interessehabende, die die Notwendigkeit nachweisen, können sich kostenlos eine für richtig bescheinigte Übersetzung ins Französische, Niederländische beziehungsweise Deutsche aushändigen lassen. Diese Übersetzung gilt als Ausfertigung oder gleich lautende Abschrift. Interessehabende richten den Übersetzungsantrag an den Gouverneur der Provinz, in der sie ihren Wohnsitz haben, oder, wenn es sich um eine deutsche Übersetzung handelt, an den Gouverneur der Provinz Lüttich.

In Abweichung von Absatz 2 können Interessehabende in den Malmedyer Gemeinden oder in den Sprachgrenzgemeinden von der Dienststelle, die die Urkunde ausgestellt hat, ohne zusätzliche Unkosten und ohne Rechtfertigung ihres Antrags eine für richtig bescheinigte Übersetzung erhalten, die als Ausfertigung oder gleich lautende Abschrift gilt:

- a) ins Deutsche, wenn die Dienststelle in einer Malmedyer Gemeinde angesiedelt ist,
- b) ins Französische beziehungsweise Niederländische, wenn die Dienststelle in einer Sprachgrenzgemeinde angesiedelt ist.

§ 2 - Lokale Dienststellen, die im deutschen Sprachgebiet angesiedelt sind, setzen Urkunden, die sich auf Privatpersonen beziehen, in Deutsch auf.

Interessehabende können ohne zusätzliche Unkosten und ohne Rechtfertigung ihres Antrags von der Dienststelle, die die Urkunde ausgestellt hat, eine für richtig bescheinigte französische Übersetzung erhalten, die als Ausfertigung oder gleich lautende Abschrift gilt.

§ 3 - Gemeindeverwaltungen bedienen sich bei der Übertragung von Personenstandsurkunden der Sprache ihres Gebietes.

Wenn die Übertragung in einer anderen Sprache als der Sprache der Urkunde vorzunehmen ist:

1. beantragt die Gemeindeverwaltung, die die Urkunde von einer Gemeinde ohne Sonderregelung des französischen oder des niederländischen Sprachgebietes erhält, die Übersetzung beim Gouverneur ihrer Provinz beziehungsweise beim Gouverneur der Provinz Lüttich,

2. fügt die Gemeindeverwaltung einer Malmedyer Gemeinde, einer Gemeinde des deutschen Sprachgebietes, einer Sprachgrenzgemeinde, einer Gemeinde von Brüssel-Hauptstadt oder einer Randgemeinde, die die Urkunde absendet, selbst eine Übersetzung bei, außer wenn die Gemeinde, die die Urkunde erhält, gesetzlich befugt ist, diese Übersetzung anzufertigen. Wenn jedoch eine Urkunde aus einer Sprachgrenzgemeinde, einer Gemeinde von Brüssel-Hauptstadt oder einer Randgemeinde ins Deutsche oder eine Urkunde aus dem deutschen Sprachgebiet ins Niederländische übersetzt werden muss, wendet sich die Gemeindeverwaltung, die sie erhält, an den Gouverneur der Provinz Lüttich. Für die niederländische Übersetzung einer Urkunde aus einer Malmedyer Gemeinde wendet sich die Gemeinde, die diese Urkunde erhält und keiner besonderen Regelung untersteht, an den Gouverneur der Provinz, zu der sie gehört.

[Art. 13 § 3 Abs. 2 Nr. 2 bedingt für nichtig erklärt durch Entscheid Nr. 14.241 des Staatsrats vom 12. August 1970 (B.S. vom 3. Dezember 1970)]

Art. 14 - § 1 - Lokale Dienststellen, die im französischen oder niederländischen Sprachgebiet angesiedelt sind, setzen Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen für Privatpersonen in der Sprache ihres Gebietes auf.

Interessehabende, die die Notwendigkeit nachweisen, können sich eine Übersetzung unter den in Artikel 13 § 1 vorgesehenen Bedingungen aushändigen lassen.

§ 2 - In Abweichung von § 1 wird die Unterlage je nach Wunsch der Interessehabenden wie folgt aufgesetzt:

a) in Französisch oder in Deutsch, wenn die Dienststelle in einer Malmedyer Gemeinde angesiedelt ist,

b) in Französisch oder in Niederländisch, wenn die Dienststelle in einer Sprachgrenzgemeinde angesiedelt ist.

§ 3 - Lokale Dienststellen, die im deutschen Sprachgebiet angesiedelt sind, setzen Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen für Privatpersonen je nach Wunsch der Interessehabenden in Deutsch oder in Französisch auf.

[Art. 14 § 2 Buchstabe b) bedingt für nichtig erklärt durch Entscheid Nr. 14.241 des Staatsrats vom 12. August 1970 (B.S. vom 3. Dezember 1970)]

Art. 15 - § 1 - In lokalen Dienststellen, die im französischen, niederländischen oder deutschen Sprachgebiet angesiedelt sind, darf niemand in ein Amt oder eine Stelle ernannt oder befördert werden, wenn er die Sprache des Gebietes nicht beherrscht.

Zulassungs- und Beförderungsprüfungen werden in derselben Sprache abgehalten.

Bewerber werden nur zur Prüfung zugelassen, wenn aus den erforderlichen Diplomen oder Studienzeugnissen hervorgeht, dass sie am Unterricht in der oben erwähnten Sprache teilgenommen haben. In Ermangelung eines solchen Diploms oder Zeugnisses muss die Kenntnis der Sprache vorher durch eine Prüfung nachgewiesen werden.

Wird ein Amt oder eine Stelle ohne Zulassungsprüfung vergeben, so wird die erforderliche Kenntnis der Sprache anhand der diesbezüglich in Absatz 3 vorgeschriebenen Nachweise festgestellt.

§ 2 - In den Sprachgrenzgemeinden sind die Ämter als Gemeindesekretär, Gemeindeeinnehmer, Polizeikommissar und Sekretär oder Einnehmer der öffentlichen Unterstützungskommission nur Bewerbern zugänglich, die vorher eine Prüfung über ausreichende Kenntnisse der zweiten Sprache, das heißt des Französischen beziehungsweise Niederländischen, bestanden haben.

In Gemeindeverwaltungen und in Verwaltungen öffentlich-rechtlicher Personen, die den Gemeinden unterstellt sind, darf niemand eine Stelle bekleiden, in der er mit der Öffentlichkeit in Kontakt kommt, wenn er nicht vorher eine Prüfung über Grundkenntnisse der zweiten Sprache, das heißt des Französischen beziehungsweise Niederländischen, bestanden hat.

Von den in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Sprachprüfungen werden Bewerber befreit, aus deren Diplom oder Studienzeugnis hervorgeht, dass sie ihr Studium in dieser Sprache absolviert haben.

Diese Sprachprüfungen und gegebenenfalls die Prüfung über die Kenntnis der Sprache des Gebietes werden unter der Aufsicht der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle abgehalten.

In anderen lokalen Dienststellen als denen der Gemeinden und öffentlich-rechtlicher Personen, die den Gemeinden unterstellt sind, darf niemand eine Stelle bekleiden, in der er mit der Öffentlichkeit in Kontakt kommt, wenn er keine ausreichenden Kenntnisse oder Grundkenntnisse der zweiten Sprache, das heißt des Französischen beziehungsweise Niederländischen, besitzt. Diese der Stelle entsprechenden Kenntnisse werden durch eine Prüfung nachgewiesen.

§ 3 - In den Malmedyer Gemeinden und in den Gemeinden des deutschen Sprachgebietes werden die Dienststellen so organisiert, dass die Öffentlichkeit sich ohne die geringste Schwierigkeit der französischen oder der deutschen Sprache bedienen kann.

Art. 16 - In den Gemeinden Baelen, Gemmenich, Henri-Chapelle, Hombourg, Membach, Montzen, Moresnet, Sippenaeken und Welkenraedt (Bezirk Verviers) kann der König nach Anhörung der Gemeinderäte und unter Berücksichtigung der von der Bevölkerung gesprochenen Sprache und der verwaltungsmäßigen Notwendigkeiten eine Abweichung von den Artikeln 11 bis 15 gewähren.

Die vom König gefassten Erlasse müssen spätestens ein Jahr nach ihrer Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt durch Gesetz bestätigt werden.

Abschnitt 3 - Brüssel-Hauptstadt

Art. 17 - § 1 - Lokale Dienststellen, die in Brüssel-Hauptstadt angesiedelt sind, bedienen sich in ihren Innendiensten, in ihren Beziehungen mit Dienststellen, denen sie unterstehen, und in ihren Beziehungen mit anderen Dienststellen von Brüssel-Hauptstadt ohne Inanspruchnahme von Übersetzern je nach folgenden Unterscheidungen der französischen oder der niederländischen Sprache:

A) Wenn die Angelegenheit begrenzt oder begrenzbar ist:

1. ausschließlich auf das französische oder niederländische Sprachgebiet: der Sprache dieses Gebietes,

2. gleichzeitig auf Brüssel-Hauptstadt und auf das französische oder niederländische Sprachgebiet: der Sprache dieses Gebietes,

3. gleichzeitig auf das französische und niederländische Sprachgebiet: der Sprache des Gebietes, in dem die Angelegenheit ihren Ursprung hat,

4. gleichzeitig auf das französische und niederländische Sprachgebiet und auf Brüssel-Hauptstadt, wenn die Angelegenheit ihren Ursprung in einem der zwei ersten Gebiete hat: der Sprache dieses Gebietes,

5. gleichzeitig auf das französische und niederländische Sprachgebiet und auf Brüssel-Hauptstadt, wenn die Angelegenheit ihren Ursprung in letzterer hat: der nachstehend unter Buchstabe B) vorgeschriebenen Sprache,

6. ausschließlich auf Brüssel-Hauptstadt: der nachstehend unter Buchstabe B) vorgeschriebenen Sprache,

B) Wenn die Angelegenheit örtlich weder begrenzt noch begrenzbar ist:

1. wenn sie sich auf einen Bediensteten einer Dienststelle bezieht: der Sprache, in der dieser seine Zulassungsprüfung abgelegt hat oder, in Ermangelung einer solchen Prüfung, der Sprache der Gruppe, der der Betreffende aufgrund seiner Hauptsprache angehört,

2. wenn sie von einer Privatperson eingeleitet wurde: der Sprache, der diese Person sich bedient hat,

3. in allen anderen Fällen: der Sprache, in der der Bedienstete, dem die Angelegenheit anvertraut wird, seine Zulassungsprüfung abgelegt hat. Wenn dieser Bedienstete keine Zulassungsprüfung abgelegt hat, bedient er sich seiner Hauptsprache.

§ 2 - Dienstanweisungen und andere Anweisungen, die an das Personal gerichtet sind, und Formulare, die für den Innendienst bestimmt sind, werden in Französisch und in Niederländisch aufgesetzt.

§ 3 - Lokale Dienststellen von Brüssel-Hauptstadt bedienen sich in ihren Beziehungen mit Dienststellen des französischen oder des niederländischen Sprachgebietes der Sprache dieses Gebietes.

Art. 18 - Lokale Dienststellen, die in Brüssel-Hauptstadt angesiedelt sind, setzen die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare in Französisch und in Niederländisch auf.

Veröffentlichungen in Bezug auf den Personenstand erfolgen jedoch ausschließlich in der Sprache der Urkunde, auf die sie sich beziehen.

Art. 19 - Lokale Dienststellen von Brüssel-Hauptstadt bedienen sich in ihren Beziehungen mit Privatpersonen der Sprache, die die Betroffenen benutzen, wenn dies Französisch oder Niederländisch ist.

Privatunternehmen, die in einer Gemeinde ohne Sonderregelung des französischen oder des niederländischen Sprachgebietes angesiedelt sind, wird jedoch in der Sprache dieser Gemeinde geantwortet.

Art. 20 - § 1 - Lokale Dienststellen, die in Brüssel-Hauptstadt angesiedelt sind, setzen Urkunden, die sich auf Privatpersonen beziehen, und Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen für Privatpersonen je nach Wunsch der Interessierenden in Französisch oder in Niederländisch auf.

§ 2 - Gemeindeverwaltungen, die in Brüssel-Hauptstadt angesiedelt sind, übertragen in Französisch oder in Niederländisch aufgesetzte Personenstandsurkunden in der ursprünglichen Sprache. Wenn sie von der Verwaltung, die eine in Deutsch aufgesetzte Urkunde abgesandt hat, keine für richtig bescheinigte Übersetzung der zu übertragenden Urkunde erhalten haben, bitten sie den Gouverneur der Provinz Lüttich um eine solche Übersetzung, die als Ausfertigung oder gleich lautende Abschrift gilt. Diese Übersetzung wird je nach Wunsch der Interessierenden oder, falls diese keinen diesbezüglichen Wunsch äußern, je nach den Umständen in Französisch oder in Niederländisch angefertigt.

Die gleichen Verwaltungen fügen wenn nötig einer Urkunde, die außerhalb von Brüssel-Hauptstadt übertragen werden muss, eine Übersetzung bei, außer wenn die Urkunde in Deutsch übertragen werden muss. In diesem Fall fertigt die Verwaltung, die die Urkunde erhält, selbst die Übersetzung an; wenn es sich jedoch um eine niederländische Urkunde handelt, die in einer Gemeinde des deutschen Sprachgebietes übertragen werden muss, beantragt die Verwaltung, die die Urkunde erhält, die Übersetzung beim Gouverneur der Provinz Lüttich.

Art. 21 - § 1 - Bewerber um ein Amt oder eine Stelle in lokalen Dienststellen, die in Brüssel-Hauptstadt angesiedelt sind, legen die Zulassungsprüfung, wenn sie vorgeschrieben ist, in Französisch oder in Niederländisch ab, je nachdem, ob aus dem erforderlichen Diplom oder Studienzeugnis oder der Bescheinigung des Schulleiters hervorgeht, dass sie ihr Studium in der einen oder anderen dieser Sprachen absolviert haben.

Wenn keine Zulassungsprüfung vorgeschrieben ist, gilt als Hauptsprache der Bewerber die der Sprachenregelung, in der sie ihr Studium absolviert haben, so wie es aus den oben erwähnten Unterlagen hervorgeht.

Bewerber, die ihr Studium im Ausland oder im deutschen Sprachgebiet in einer anderen Sprache als Französisch oder Niederländisch absolviert haben und eine gesetzlich anerkannte Gleichwertigkeit der Diplome oder Studienzeugnisse geltend machen können, legen die Zulassungsprüfung je nach Wahl in Französisch oder in Niederländisch ab. Wenn der Ernennung keine Zulassungsprüfung vorausgeht, wird die Kenntnis der gewählten Hauptsprache anhand einer vorherigen Prüfung festgestellt.

Während ihrer Laufbahn legen Beamte oder Bedienstete die Beförderungsprüfungen in ihrer Hauptsprache ab, so wie sie aufgrund der oben erwähnten Kriterien festgelegt worden ist.

§ 2 - [Die Zulassungsprüfung, wenn sie vorgeschrieben ist, umfasst für jeden Bewerber eine schriftliche oder computergestützte Teilprüfung über Grundkenntnisse der zweiten Sprache.

Wenn keine Zulassungsprüfung vorgeschrieben ist, müssen Bewerber vor ihrer Ernennung eine schriftliche oder computergestützte Prüfung über die gleichen Kenntnisse ablegen.]

§ 3 - Die Paragraphen 1 und 2 finden keine Anwendung auf das Fach- und Arbeiterpersonal.

§ 4 - [Ernennungen oder Beförderungen in Ämter, durch die deren Inhaber gegenüber der Behörde, der er untersteht, für die Beibehaltung einer einheitlichen Rechtsprechung oder Verwaltung in der Dienststelle, deren oberste Leitung ihm anvertraut wird, verantwortlich wird, sind abhängig vom Bestehen einer schriftlichen oder computergestützten Prüfung über ausreichende Kenntnisse der zweiten Sprache.]

§ 5 - Unbeschadet der voranstehenden Bestimmungen darf niemand in eine Stelle oder ein Amt ernannt oder befördert werden, in der beziehungsweise dem der Inhaber mit der Öffentlichkeit in Kontakt steht, wenn er nicht durch eine zusätzliche Teilprüfung oder eine Sonderprüfung mündlich nachweist, dass er ausreichende Kenntnisse oder Grundkenntnisse besitzt, die dem von ihm zu bekleidenden Amt entsprechen.

§ 6 - Die oben erwähnten Sprachprüfungen beziehungsweise Teilprüfungen finden unter der Aufsicht des Ständigen Anwerbungssekretärs statt.

§ 7 - Bei der Anwerbung des Personals müssen die Verwaltungen der Gemeinden und der öffentlich-rechtlichen Personen, die den Gemeinden unterstehen, mindestens fünfzig Prozent der zu vergebenden Stellen in gleichem Maße auf die beiden Sprachgruppen verteilen.

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 68 Absatz 1 müssen Stellen, die der Stelle eines Abteilungsleiters entsprechen oder übergeordnet sind, spätestens zehn Jahre nach dem 1. September 1963 in gleicher Zahl durch Beamte aus jeder der beiden Sprachgruppen bekleidet werden.

[Art. 21 § 2 ersetzt durch Art. 19 des G. vom 22. Juli 1993 (B.S. vom 14. August 1993); § 4 ersetzt durch Art. 19 des G. vom 22. Juli 1993 (B.S. vom 14. August 1993)]

Art. 22 - In Abweichung von den Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts unterstehen Einrichtungen, deren kulturelle Tätigkeit ausschließlich eine Sprachgruppe betrifft, der Regelung, die auf das betreffende Gebiet Anwendung findet. [Kinderkrippen und Verwahrschulen gehören zu dieser Kategorie von Einrichtungen].

[Art. 22 abgeändert durch einzigen Artikel des G. vom 30. März 1972 (B.S. vom 21. April 1972)]

Abschnitt 4 - Randgemeinden

Unterabschnitt 1 - Gemeinsame Bestimmungen für alle Randgemeinden

Art. 23 - Lokale Dienststellen, die in den Gemeinden Drogenbos, Kraainem, Linkebeek, Sint-Genesius-Rode, Wemmel und Wezembeek-Oppem angesiedelt sind, bedienen sich in ihren Innendiensten, in ihren Beziehungen mit Dienststellen, denen sie unterstehen, und in ihren Beziehungen mit Dienststellen des niederländischen Sprachgebietes und von Brüssel-Hauptstadt ausschließlich der niederländischen Sprache.

Art. 24 - Lokale Dienststellen, die in den Randgemeinden angesiedelt sind, setzen die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare in Niederländisch und in Französisch auf.

Veröffentlichungen in Bezug auf den Personenstand erfolgen jedoch ausschließlich in der Sprache der Urkunde, auf die sie sich beziehen.

Art. 25 - Die gleichen Dienststellen bedienen sich in ihren Beziehungen mit Privatpersonen der Sprache, die die Betreffenden benutzen, wenn dies Niederländisch oder Französisch ist.

Privatunternehmen, die in einer Gemeinde ohne Sonderregelung des französischen oder des niederländischen Sprachgebietes angesiedelt sind, wird jedoch in der Sprache dieser Gemeinde geantwortet.

Art. 26 - Die oben erwähnten Dienststellen setzen Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen für Privatpersonen, je nach Wunsch der Interessehabenden in Niederländisch oder in Französisch auf.

Art. 27 - In lokalen Dienststellen der Randgemeinden darf niemand in ein Amt oder eine Stelle ernannt oder befördert werden, wenn er die niederländische Sprache nicht beherrscht. Zulassungs- und Beförderungsprüfungen werden in derselben Sprache abgehalten.

Bewerber werden nur zur Prüfung zugelassen, wenn aus den erforderlichen Diplomen oder Studienzeugnissen hervorgeht, dass sie am Unterricht in der oben erwähnten Sprache teilgenommen haben. In Ermangelung eines solchen Diploms oder Zeugnisses muss die Kenntnis der Sprache vorher durch eine Prüfung nachgewiesen werden.

Wird ein Amt oder eine Stelle ohne Zulassungsprüfung vergeben, wird die erforderliche Kenntnis der Sprache anhand der diesbezüglich in Absatz 2 vorgeschriebenen Nachweise festgestellt.

Unterabschnitt 2 - Besondere Bestimmungen für lokale Dienststellen in Drogenbos, Kraainem, Linkebeek und Wemmel

Art. 28 - In den Gemeinden Drogenbos, Kraainem, Linkebeek und Wemmel werden Urkunden je nach Wunsch der Interessehabenden in Niederländisch oder in Französisch aufgesetzt.

Die Gemeindeverwaltungen übertragen in Niederländisch oder in Französisch aufgesetzte Personenstandsurkunden in der ursprünglichen Sprache.

Wenn diese Verwaltungen von der Verwaltung, die eine in Deutsch aufgesetzte Urkunde abgesandt hat, keine für richtig bescheinigte Übersetzung der zu übertragenden Urkunde erhalten haben, bitten sie den Gouverneur der Provinz Lüttich um eine solche Übersetzung, die als Ausfertigung oder gleich lautende Abschrift gilt. Diese Übersetzung wird je nach Wunsch der Interessehabenden oder, falls diese keinen diesbezüglichen Wunsch äußern, je nach den Umständen in Niederländisch oder in Französisch angefertigt.

Die lokalen Dienststellen der vier oben erwähnten Gemeinden fügen wenn nötig einer Urkunde, die außerhalb dieser Gemeinden übertragen werden muss, eine Übersetzung bei, außer wenn die Urkunde in Deutsch übertragen werden muss. In diesem Fall fertigt die Verwaltung, die die Urkunde erhält, selbst die Übersetzung an; wenn es sich jedoch um eine niederländische Urkunde handelt, die in einer Gemeinde des deutschen Sprachgebietes übertragen werden muss, beantragt die Verwaltung, die die Urkunde erhält, die Übersetzung beim Gouverneur der Provinz Lüttich.

Art. 29 - In den vier Gemeinden, auf die sich der vorliegende Unterabschnitt bezieht, darf niemand ein Amt bekleiden, in dem er mit der Öffentlichkeit in Kontakt steht, wenn er keine Grundkenntnisse der französischen Sprache nachweist.

Dienststellen, die in diesen Gemeinden angesiedelt sind, werden von den zuständigen Behörden so organisiert, dass die Bestimmungen der Artikel 23 bis 28 und von Absatz 1 ohne Schwierigkeiten eingehalten werden können.

Unterabschnitt 3 - Besondere Bestimmungen für lokale Dienststellen in Sint-Genesius-Rode und Wezembeek-Oppem

Art. 30 - In den Gemeinden Sint-Genesius-Rode und Wezembeek-Oppem werden Urkunden in Niederländisch aufgesetzt. Interessehabende können von der Dienststelle, die die Urkunde aufgesetzt hat, ohne zusätzliche Unkosten und ohne Rechtfertigung ihres Antrags eine für richtig bescheinigte französische Übersetzung erhalten, die als Ausfertigung oder gleich lautende Abschrift gilt.

Die Gemeindeverwaltungen übertragen Personenstandsurkunden in Niederländisch.

Wenn diese Verwaltungen von der Verwaltung, die eine in Deutsch aufgesetzte Urkunde abgesandt hat, keine für richtig bescheinigte Übersetzung der zu übertragenden Urkunde erhalten haben, bitten sie den Gouverneur der Provinz Lüttich um eine solche Übersetzung, die als Ausfertigung oder gleich lautende Abschrift gilt. Diese Übersetzung wird zwecks Übertragung der Urkunde in Niederländisch angefertigt; Interessehabende können sich jedoch von der Dienststelle, die die Übertragung vornimmt, ohne zusätzliche Unkosten und ohne Rechtfertigung ihres Antrags eine französische Übersetzung aushändigen lassen. Diese Übersetzung gilt als Ausfertigung oder gleich lautende Abschrift.

Artikel 28 Absatz 4 findet Anwendung auf Urkunden, die außerhalb der beiden Gemeinden, auf die sich der vorliegende Unterabschnitt bezieht, übertragen werden müssen.

Art. 31 - Dienststellen, die in Sint-Genesius-Rode und Wezembeek-Oppem angesiedelt sind, werden von den zuständigen Behörden so organisiert, dass die Bestimmungen der Artikel 23 bis 27 und des Artikels 30 ohne Schwierigkeiten eingehalten werden können.

KAPITEL IV - *Sprachengebrauch in regionalen Dienststellen*

Art. 32 - Für die Anwendung der vorliegenden koordinierten Gesetze versteht man unter regionalen Dienststellen die Dienststellen im Sinne des Artikels 1 § 2, deren Tätigkeitsbereich sich auf mehr als eine Gemeinde erstreckt, unter Ausschluss derer, deren Tätigkeitsbereich sich auf das gesamte Land erstreckt.

Der Tätigkeitsbereich einer regionalen Dienststelle wird nachstehend "Amtsbereich" genannt.

Art. 33 - § 1 - Regionale Dienststellen, deren Tätigkeitsbereich sich ausschließlich auf Gemeinden ohne Sonderregelung des französischen oder des niederländischen Sprachgebietes erstreckt und deren Sitz im selben Gebiet liegt, bedienen sich in ihren Innendiensten, in ihren Beziehungen mit Dienststellen, denen sie unterstehen, und in ihren Beziehungen mit anderen Dienststellen des gleichen Sprachgebietes und von Brüssel-Hauptstadt ausschließlich der Sprache dieses Gebietes.

Sie setzen die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare ausschließlich in der Sprache ihres Gebietes auf.

Sie bedienen sich in ihren Beziehungen mit Privatpersonen ausschließlich der Sprache ihres Gebietes, unbeschadet der ihnen gelassenen Möglichkeit, mit in einem anderen Sprachgebiet wohnhaften Privatpersonen in der Sprache zu korrespondieren, die die Betroffenen benutzen.

Sie setzen Urkunden, die sich auf Privatpersonen beziehen, und Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen für Privatpersonen in der Sprache ihres Gebietes auf. Interessehabende, die die Notwendigkeit nachweisen, können sich unter den in Artikel 13 § 1 vorgesehenen Bedingungen eine Übersetzung dieser Schriftstücke aushändigen lassen.

§ 2 - Regionale Dienststellen, deren Tätigkeitsbereich sich ausschließlich auf Gemeinden ohne Sonderregelung des niederländischen oder des französischen Sprachgebietes erstreckt und deren Sitz in Brüssel-Hauptstadt liegt, unterstehen den Bestimmungen von § 1.

Art. 34 - § 1- Vorliegender Paragraph findet Anwendung:

a) auf regionale Dienststellen, deren Tätigkeitsbereich sich auf Gemeinden des französischen oder des niederländischen Sprachgebietes mit Sonderregelung oder verschiedenen Regelungen erstreckt und deren Sitz im selben Gebiet liegt,

b) auf regionale Dienststellen, deren Tätigkeitsbereich sich auf Gemeinden des deutschen Sprachgebietes erstreckt und deren Sitz im selben Gebiet liegt.

Auf diese Weise definierte regionale Dienststellen bedienen sich in ihren Innendiensten, in ihren Beziehungen mit Dienststellen, denen sie unterstehen, und in ihren Beziehungen mit anderen Dienststellen des gleichen Sprachgebietes und von Brüssel-Hauptstadt ausschließlich der Sprache des Gebietes, in dem sie angesiedelt sind. In ihren

Beziehungen mit lokalen Dienststellen des Amtsbereichs bedienen sie sich der in den Innendiensten dieser Dienststellen benutzten Sprache.

Sie setzen die unmittelbar für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare in der oder den Sprachen auf, die diesbezüglich für die lokalen Dienststellen der Gemeinde, in der sie ihren Sitz haben, vorgeschrieben sind. Wenn eine regionale Dienststelle jedoch in einer Gemeinde ohne besondere Sprachenregelung angesiedelt ist, hat die Öffentlichkeit der in diesem Amtsbereich gelegenen Gemeinden, für die eine andere Sprachenregelung oder eine besondere Sprachenregelung gilt, hinsichtlich der unmittelbar ausgehändigten Formulare die gleichen Rechte wie die, die ihr in den besagten Gemeinden zuerkannt sind. Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare, die über die lokalen Dienststellen an die Öffentlichkeit ergehen, werden in der oder den Sprachen aufgesetzt, die diesen Dienststellen für Unterlagen gleicher Art auferlegt sind.

Die oben erwähnten regionalen Dienststellen bedienen sich in ihren Beziehungen mit Privatpersonen der Sprache, die diesbezüglich für die lokalen Dienststellen der Gemeinde, in der die Betroffenen wohnen, vorgeschrieben ist.

Urkunden, Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen werden in der Sprache aufgesetzt, deren sich die lokalen Dienststellen der Gemeinde, in der der Antragsteller wohnt, bedienen müssen. Wenn der Betroffene aufgrund dieser Bestimmung die Sprache nicht wählen darf, kann er sich unter den in Artikel 13 § 1 vorgesehenen Bedingungen eine Übersetzung der Unterlage aushändigen lassen, sofern er die Notwendigkeit nachweist.

§ 2 - Die in Artikel 35 § 1 vorgesehene Sprachenregelung findet Anwendung auf regionale Dienststellen, deren Sitz in Brüssel-Hauptstadt liegt und deren Tätigkeitsbereich sich auf Gemeinden des französischen und des niederländischen Sprachgebietes erstreckt. Zu diesem Zweck wird die Gemeinde, in dem die regionale Dienststelle ihren Sitz hat, als Teil des Amtsbereichs angesehen.

Art. 35 - § 1 - Regionale Dienststellen, deren Tätigkeitsbereich sich erstreckt:

a) entweder ausschließlich auf Gemeinden von Brüssel-Hauptstadt

b) oder auf Gemeinden von Brüssel-Hauptstadt und gleichzeitig auf Gemeinden des französischen oder des niederländischen Sprachgebietes oder des französischen und des niederländischen Sprachgebietes,

unterstehen den gleichen Bestimmungen wie lokale Dienststellen, die in Brüssel-Hauptstadt angesiedelt sind.

§ 2 - Regionale Dienststellen, deren Tätigkeitsbereich sich auf Gemeinden der vier Sprachgebiete des Landes erstreckt, unterstehen der Sprachenregelung, die in Kapitel V für Ausführungsdienststellen, deren Tätigkeitsbereich sich auf das ganze Land erstreckt, vorgesehen ist.

Art. 36 - § 1 - Regionale Dienststellen, deren Tätigkeitsbereich sich auf Gemeinden mehrerer Sprachgebiete mit Ausnahme von Brüssel-Hauptstadt erstreckt und deren Sitz weder in einer Malmeyder Gemeinde noch in einer Gemeinde des deutschen Sprachgebietes liegt, bedienen sich in ihren Innendiensten und in ihren Beziehungen mit Dienststellen, denen sie unterstehen, je nach folgenden Unterscheidungen der französischen oder der niederländischen Sprache:

1. für auf das französische oder niederländische Sprachgebiet begrenzte oder begrenzbare Angelegenheiten: der Sprache dieses Gebietes,

2. für Angelegenheiten, die sich auf ein Personalmitglied beziehen: der Sprache, in der dieses seine Zulassungsprüfung abgelegt hat, oder, in Ermangelung einer solchen Prüfung, der Sprache der Gruppe, der er aufgrund der Sprache angehört, in der er sein Studium absolviert hat, so wie es aus dem erforderlichen Diplom oder Studienzeugnis hervorgeht,

3. für alle anderen Angelegenheiten: der Sprache des Gebietes, in dem die betreffende Dienststelle angesiedelt ist.

In ihren Beziehungen mit lokalen Dienststellen ihres Amtsbereichs bedienen sie sich der Sprache des Gebietes, in dem die lokale Dienststelle angesiedelt ist.

Hinsichtlich der für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare, in ihren Beziehungen mit Privatpersonen und für die Aufsetzung von Urkunden, Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen unterstehen sie Artikel 34 § 1.

§ 2 - Wenn nötig bestimmt der König die Sprachenregelung für regionale Dienststellen, deren Tätigkeitsbereich sich auf Gemeinden mehrerer Sprachgebiete mit Ausnahme von Brüssel-Hauptstadt erstreckt und deren Sitz in einer Malmeyder Gemeinde oder im deutschen Sprachgebiet liegt, wobei Er sich auf die Grundsätze von § 1 stützt.

Art. 37 - Regionale Dienststellen bedienen sich in ihren Beziehungen mit lokalen Dienststellen, die in den Randgemeinden angesiedelt sind und die ihnen unterstehen, der niederländischen Sprache; gleiches gilt für regionale Dienststellen, die im niederländischen Sprachgebiet angesiedelt sind.

Art. 38 - § 1 - In den in Artikel 33 oder 34 § 1 erwähnten Dienststellen darf niemand in ein Amt oder eine Stelle ernannt oder befördert werden, wenn er die Sprache des Gebietes nicht beherrscht.

Diese Sprachkenntnis wird gemäß den in Artikel 15 § 1 angegebenen Regeln festgestellt.

§ 2 - Das Personal der in Artikel 36 § 1 erwähnten Dienststellen muss die Sprache des Gebietes, in dem der Sitz der Dienststelle liegt, beherrschen. Die Behörde kann Personal anwerben, das außerdem eine der beiden anderen Sprachen beherrscht.

§ 3 - Die in Artikel 34 § 1 oder 36 § 1 erwähnten Dienststellen werden so organisiert, dass die Öffentlichkeit sich ohne die geringste Schwierigkeit der Sprachen bedienen kann, die durch vorliegendes Gesetz in den Gemeinden des Amtsbereichs anerkannt sind.

§ 4 - Das Personal der in Artikel 34 § 2 oder Artikel 35 § 1 erwähnten Dienststellen untersteht den Bestimmungen der vorliegenden koordinierten Gesetze, die auf das Personal der in Brüssel-Hauptstadt angesiedelten lokalen Dienststellen Anwendung finden.

§ 5 - Das Personal der in Artikel 35 § 2 erwähnten Dienststellen untersteht den Bestimmungen der vorliegenden koordinierten Gesetze, die auf das Personal von Ausführungsdienststellen, deren Tätigkeitsbereich sich auf das ganze Land erstreckt, Anwendung finden.

KAPITEL V - *Sprachengebrauch in Dienststellen, deren Tätigkeitsbereich sich auf das ganze Land erstreckt*

Abschnitt 1 - Zentrale Dienststellen

Art. 39 - § 1 - Zentrale Dienststellen verfahren in ihren Innendiensten und in ihren Beziehungen mit regionalen und lokalen Dienststellen von Brüssel-Hauptstadt gemäß Artikel 17 § 1, wobei die Sprachrolle ausschlaggebend ist für die Untersuchung der unter Buchstabe A) Nr. 5 und 6 und Buchstabe B) Nr. 1 und 3 der besagten Bestimmung erwähnten Angelegenheiten.

§ 2 - Zentrale Dienststellen bedienen sich in ihren Beziehungen mit lokalen und regionalen Dienststellen des französischen, niederländischen und deutschen Sprachgebietes der Sprache des betreffenden Gebietes.

Sie bedienen sich in ihren Beziehungen mit Dienststellen, die in den Randgemeinden angesiedelt sind, der niederländischen Sprache.

§ 3 - Anweisungen für das Personal und für den Innendienst bestimmte Formulare und Drucksachen werden in Französisch und in Niederländisch aufgesetzt.

Art. 40 - Bekanntmachungen und Mitteilungen, die zentrale Dienststellen über lokale Dienststellen an die Öffentlichkeit richten, unterliegen der Sprachenregelung, die besagten Dienststellen durch die vorliegenden koordinierten Gesetze diesbezüglich auferlegt wird. Gleiches gilt für Formulare, die sie der Öffentlichkeit auf dem gleichen Wege zur Verfügung stellen.

Bekanntmachungen und Mitteilungen, die zentrale Dienststellen unmittelbar an die Öffentlichkeit richten, werden in Französisch und in Niederländisch aufgesetzt. Gleiches gilt für Formulare, die sie selbst der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen. [Bekanntmachungen und Mitteilungen, die sie direkt an die Öffentlichkeit richten, werden der deutschsprachigen Bevölkerung in Deutsch zur Verfügung gestellt.] Wenn nötig werden Formulare in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt.

[Art. 40 Abs. 2 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 21. April 2007 (II) (B.S. vom 13. Juni 2007)]

Art. 41 - § 1 - Zentrale Dienststellen bedienen sich in ihren Beziehungen mit Privatpersonen derjenigen der drei Sprachen, die diese Privatpersonen benutzt haben.

§ 2 - Sie antworten jedoch Privatunternehmen, die in einer Gemeinde ohne Sonderregelung des französischen oder des niederländischen Sprachgebietes angesiedelt sind, in der Sprache dieses Gebietes.

Art. 42 - Zentrale Dienststellen setzen Urkunden, Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen in derjenigen der drei Sprachen auf, deren Gebrauch die betreffende Privatperson verlangt.

Art. 43 - § 1 - Verwaltungen zentraler Dienststellen werden in französische und niederländische Direktionen oder Abteilungen, Büros und Sektionen aufgliedert, wenn dies durch die Art der Angelegenheiten und die Zahl der Personalmitglieder gerechtfertigt ist.

§ 2 - Beamte[, die Inhaber einer Managementfunktion oder einer Führungsfunktion sind, oder Beamte] [mit einem Dienstgrad im Rang 13 oder darüber oder mit einem damit gleichgesetzten Dienstgrad] [oder der Klasse A3, A4 oder A5] [mit Ausnahme derer, die ausgehend von einem Dienstgrad im Rang 10 in der Klasse A3 integriert sind,] werden in drei Sprachkader aufgeteilt: einen französischen Sprachkader, einen niederländischen Sprachkader und einen zweisprachigen Kader.

Die anderen Bediensteten werden in zwei Sprachkader aufgeteilt: einen französischen Sprachkader und einen niederländischen Sprachkader.

Alle Beamten und Bediensteten werden in eine Sprachrolle eingetragen: die französische Sprachrolle oder die niederländische Sprachrolle.

§ 3 - [Der König legt für eine Dauer von höchstens sechs Jahren, die beim Ausbleiben von Veränderungen erneuert werden kann, für jede zentrale Dienststelle den Prozentsatz Stellen fest, die im französischen Sprachkader und im niederländischen Sprachkader zu vergeben sind, wobei Er auf allen Stufen der Hierarchie der Bedeutung Rechnung trägt, die das französische Sprachgebiet und das niederländische Sprachgebiet jeweils für jede Dienststelle einnehmen. Für [Managementfunktionen und Führungsfunktionen und für] Dienstgrade im Rang 13 und darüber oder damit gleichgesetzte Dienstgrade [und die Klassen A3, A4 und A5][, unter Vorbehalt der Anwendung von § 2 Absatz 1,] werden die Stellen jedoch auf allen Stufen der Hierarchie zu gleichen Prozentsätzen auf die beiden Sprachkader verteilt.]

[Der zweisprachige Kader umfasst zwanzig Prozent der Stellen der Dienstgrade im Rang 13 und darüber und der damit gleichgesetzten Dienstgrade [und der Klassen A3, A4 und A5][, unter Vorbehalt der Anwendung von § 2 Absatz 1]. Diese Stellen sind auf allen Stufen der Hierarchie in gleicher Anzahl den Beamten der beiden Sprachrollen vorbehalten.]

Um in den zweisprachigen Kader aufgenommen zu werden, müssen Beamte vor einem vom Ständigen Anwerbungssekretär gebildeten Prüfungsausschuss den Nachweis erbringen, dass sie über ausreichende Kenntnisse der zweiten Sprache verfügen. Beamte, aus deren Diplom hervorgeht, dass ihre zweite Sprache die Verkehrssprache des Studiums war, das sie absolviert haben, sind von dieser Prüfung befreit.

Zwecks Anwendung der voranstehenden Regeln legt der König die verschiedenen Dienstgrade [oder Managementfunktionen oder Führungsfunktionen] fest, die eine gleiche Stufe der Hierarchie bilden.

Vorschläge zur Verteilung der Stellen auf die verschiedenen Sprachkader werden der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle zur vorherigen Stellungnahme unterbreitet.

[Nach Konsultierung dieser Kommission kann der König durch einen mit Gründen versehenen und im Ministerrat beratenen Erlass von der in Absatz 1 zweiter Satz erwähnten Regel der Verteilung zugunsten zentraler Dienststellen abweichen, deren Befugnisse oder Tätigkeiten das französische und niederländische Sprachgebiet in ungleicher Weise betreffen.]

[In Abweichung von den vorhergehenden Absätze wird die in Artikel 5 des Gesetzes vom 10. April 1995 über die Neuverteilung der Arbeit im öffentlichen Sektor vorgesehene Ersetzung in dem Sprachenverhältnis vorgenommen, das auf Personalmitglieder des zentralen Dienstes mit gleichem Dienstgrad [oder gleicher Klasse] anwendbar ist.]

§ 4 - Wenn eine Zulassungsprüfung vorgeschrieben ist, legen Beamte und Bedienstete diese in Französisch oder in Niederländisch ab, je nachdem ob aus dem erforderlichen Diplom oder Studienzeugnis oder der Bescheinigung des Schulleiters hervorgeht, dass sie ihr Studium in der einen oder anderen dieser Sprachen absolviert haben. Sie können durch eine vorherige Prüfung nachweisen, dass sie die andere Sprache ebenso gut wie die Verkehrssprache ihres Studiums beherrschen, und die Zulassungsprüfung in dieser Sprache ablegen.

Die Sprachrolle, in die Beamte und Bedienstete aufgenommen werden, wird durch die Sprache, in der sie ihre Zulassungsprüfung ablegen, bestimmt. In Ermangelung einer solchen Prüfung wird die Zugehörigkeit anhand der Sprache bestimmt, die gemäß dem erforderlichen Diplom oder Studienzeugnis oder der Bescheinigung des Schulleiters die Verkehrssprache des absolvierten Studiums war.

Bewerber, die ihr Studium im Ausland in einer anderen Sprache als Französisch oder Niederländisch absolviert haben und eine gesetzlich anerkannte Gleichwertigkeit der Diplome oder Studienzeugnisse geltend machen können, legen die Zulassungsprüfung je nach Wahl in Französisch oder in Niederländisch ab. Wenn der Ernennung keine Zulassungsprüfung vorausgeht, wird die Kenntnis der Sprache der Rolle, in die der Betreffende aufgenommen zu werden wünscht, anhand einer vorherigen Prüfung festgestellt.

Bewerber, die ihr Studium im deutschen Sprachgebiet absolviert haben, können ihre Zulassungsprüfung in Deutsch ablegen unter der Bedingung, dass sie außerdem eine Prüfung über die Kenntnis der französischen oder der niederländischen Sprache ablegen, je nachdem, ob sie in die französische oder niederländische Sprachrolle aufgenommen werden möchten.

Es ist untersagt, von einer Sprachrolle in die andere hinüberzuwechseln, außer wenn bei der Zuteilung offensichtlich ein Irrtum unterlaufen ist.

Beförderungsprüfungen finden in der Sprache der Rolle statt, der die Bewerber angehören.

§ 5 - Beförderungen erfolgen pro Sprachkader. Beamte, die gemäß den oben erwähnten Modalitäten den Nachweis für ihre Zweisprachigkeit erbracht haben, können sowohl im zweisprachigen Kader als auch in dem Sprachkader, der der Rolle, in der sie eingetragen sind, entspricht, an den Beförderungen teilnehmen. Durch die Anwendung dieser Regel darf die für den zweisprachigen Kader festgelegte zahlenmäßige Gleichheit jedoch nicht beeinträchtigt werden.

§ 6 - [Wenn der Leiter einer Verwaltung einsprachig ist, wird ihm zwecks Beibehaltung einer einheitlichen Rechtsprechung ein zweisprachiger beigeordneter Leiter zur Seite gestellt. Der beigeordnete Leiter darf nicht derselben Sprachrolle angehören wie der Leiter. Er erhält vorher einen Dienstgrad, der dem des Leiters entspricht, oder den unmittelbar untergeordneten Dienstgrad beziehungsweise er wird vorher derselben Klasse oder der unmittelbar untergeordneten Klasse zugeordnet.

Wenn der Leiter der Verwaltung Inhaber einer Managementfunktion ist, behält der zweisprachige beigeordnete Leiter seinen Dienstgrad beziehungsweise bleibt er seiner Klasse zugeordnet und erhält er eine Zulage, die vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass festgelegt wird.

Die Bestellung des beigeordneten Leiters geht gleichzeitig mit dem Mandat des einsprachigen Leiters der Verwaltung, dem er zur Seite gestellt ist, zu Ende.]

§ 7 - Die Erlasse, die der König zur Ausführung der Paragraphen 1 bis 6 ergreift, werden im Jahr nach dem 1. September 1963 im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht.

In diesen Erlassen werden die Daten festgelegt, an denen die Bestimmungen dieser Paragraphen teilweise oder ganz in Kraft treten, und werden für die Dauer der nachstehend vorgesehenen Frist Übergangsmaßnahmen zugunsten der Beamten und Bediensteten bestimmt, die am 1. September 1963 im Amt sind; die vollständige Anwendung des vorliegenden Artikels darf jedoch nicht über eine Frist von fünf Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Erlasse hinaus aufgeschoben werden.

[Art. 43 § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 Nr. 1 des G. vom 19. Oktober 1998 (B.S. vom 3. Dezember 1998), Art. 504 Nr. 1 des G. vom 27. Dezember 2004 (B.S. vom 31. Dezember 2004), Art. 18 Nr. 1 des G. vom 20. Juli 2005 (B.S. vom 29. Juli 2005) und Art. 2 Nr. 1 des G. vom 4. April 2006 (B.S. vom 21. April 2006); § 3 Abs. 1 ersetzt durch Art. 2 Nr. 2 des G. vom 19. Oktober 1998 (B.S. vom 3. Dezember 1998) und abgeändert durch Art. 504 Nr. 2 des G. vom 27. Dezember 2004 (B.S. vom 31. Dezember 2004), Art. 18 Nr. 2 des G. vom 20. Juli 2005 (B.S. vom 29. Juli 2005) und Art. 2 Nr. 2 des G. vom 4. April 2006 (B.S. vom 21. April 2006); § 3 Abs. 2 ersetzt durch Art. 2 Nr. 2 des G. vom 19. Oktober 1998 (B.S. vom 3. Dezember 1998) und abgeändert durch Art. 504 Nr. 3 des G. vom 27. Dezember 2004 (B.S. vom 31. Dezember 2004) und Art. 18 Nr. 3 des G. vom 20. Juli 2005 (B.S. vom 29. Juli 2005); § 3 Abs. 4 abgeändert durch Art. 504 Nr. 4 des G. vom 27. Dezember 2004 (B.S. vom 31. Dezember 2004) und Art. 2 Nr. 4 des G. vom 4. April 2006 (B.S. vom 21. April 2006); § 3 Abs. 6 ersetzt durch Art. 2 Nr. 5 des G. vom 4. April 2006 (B.S. vom 21. April 2006); § 3 Abs. 7 eingefügt durch Art. 23 des G. vom 10. April 1995 (B.S. vom 20. April 1995) und abgeändert durch Art. 504 Nr. 6 des G. vom 27. Dezember 2004 (B.S. vom 31. Dezember 2004); § 6 ersetzt durch Art. 2 Nr. 6 des G. vom 4. April 2006 (B.S. vom 21. April 2006)]

[Art. 43bis - [...]]

[Art. 43bis eingefügt durch Art. 34 des G. vom 9. August 1980 (B.S. vom 15. August 1980) und aufgehoben durch Art. 37 § 1 des G. vom 16. Juni 1989 (B.S. vom 17. Juni 1989)]

[**Art. 43^{ter}** - § 1 - Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels finden Anwendung auf die zentralen Dienststellen der zentralisierten föderalen öffentlichen Dienste, die Ministerien ausgenommen, auf die die Bestimmungen von Artikel 43 anwendbar bleiben.

§ 2 - Verwaltungen zentraler Dienststellen[, mit Ausnahme des Strategiebüros,] werden in französische und niederländische Direktionen oder Abteilungen, Büros und Sektionen aufgegliedert, wenn dies durch die Art der Angelegenheiten und die Anzahl Personalmitglieder gerechtfertigt ist.

§ 3 - Alle Stellen mit Ausnahme der Stelle des Präsidenten des Direktionsausschusses, wenn die Anzahl der den Managementfunktionen entsprechenden Stellen und der damit gleichgesetzten Stellen ungerade ist, [und der Stellen der Mitglieder des Strategiebüros] werden in zwei Sprachkader aufgeteilt: einen niederländischen Sprachkader und einen französischen Sprachkader.

Alle Bediensteten werden in eine Sprachrolle eingetragen: die niederländische Sprachrolle oder die französische Sprachrolle.

§ 4 - Der König legt für eine Dauer von höchstens sechs Jahren, die bei Ausbleiben von Veränderungen erneuert werden kann, für jede zentrale Dienststelle den Prozentsatz Stellen fest, die im niederländischen Sprachkader und im französischen Sprachkader zu vergeben sind, wobei Er in jeder Sprachstufe der Bedeutung Rechnung trägt, die das niederländische Sprachgebiet und das französische Sprachgebiet jeweils für jede Dienststelle einnehmen.

In jeder Sprachstufe werden jedoch die den Managementfunktionen entsprechenden Stellen und damit gleichgesetzten Stellen, die Stelle des Präsidenten des Direktionsausschusses ausgenommen, wenn die Anzahl erwähnter Stellen ungerade ist, zu gleichen Prozentsätzen auf die beiden Sprachkader verteilt.

Darüber hinaus werden alle Direktionsausschusspräsidentenstellen zu gleichen Prozentsätzen im französischen Sprachkader und im niederländischen Sprachkader vergeben; falls dabei innerhalb der zentralisierten föderalen öffentlichen Dienste horizontale Dienste geschaffen werden, muss mindestens eine dieser Direktionsausschusspräsidentenstellen der anderen Sprachrolle zugeteilt werden.

Wenn jedoch die Gesamtanzahl Direktionsausschusspräsidentenstellen ungerade ist, wird die Stelle des geschäftsführenden Verwalters von SELOR - Auswahlbüro der Föderalverwaltung mitgerechnet, um eine gerade Anzahl Stellen zu erhalten. Die so erreichte Anzahl wird zu gleichen Prozentsätzen im französischen Sprachkader und im niederländischen Sprachkader vergeben.

Zwecks Anwendung der voranstehenden Regeln legt der König die verschiedenen Stellen fest, die eine gleiche Sprachstufe bilden.

Vorschläge zur Verteilung der Stellen auf die Sprachkader werden der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle zur vorherigen Stellungnahme unterbreitet.

Jede Dienststelle lässt der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle ihren Vorschlag innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ablauf des sechsten Jahres zukommen. Diese Kommission gibt ihre Stellungnahme spätestens drei Monate nach Eingang des Vorschlags zur Verteilung der Stellen ab. Diese letzte Frist ist eine Verfallfrist. Dieses Verfahren hat keinerlei Einfluss auf die neue sechsjährige Frist.

Nach Konsultierung dieser Kommission kann der König durch einen mit Gründen versehenen und im Ministerrat beratenen Erlass von der Regel der Verteilung der den Managementfunktionen entsprechenden Stellen und der damit gleichgesetzten Stellen zugunsten zentraler Dienststellen abweichen, deren Befugnisse oder Tätigkeiten das französische und niederländische Sprachgebiet in ungleicher Weise betreffen.

In Abweichung von den vorhergehenden Absätzen wird die in Artikel 5 des Gesetzes vom 10. April 1995 über die Neuverteilung der Arbeit im öffentlichen Sektor vorgesehene Ersetzung in dem Sprachenverhältnis vorgenommen, das auf Personalmitglieder des zentralen Dienstes mit gleicher Funktion anwendbar ist.

§ 5 - Wenn eine Zulassungsprüfung vorgeschrieben ist, legen Bedienstete diese in Französisch oder in Niederländisch ab, je nachdem ob aus dem erforderlichen Diplom oder Studienzeugnis oder der Bescheinigung des Schulleiters hervorgeht, dass sie ihr Studium in der einen oder anderen dieser Sprachen absolviert haben, es sei denn, sie weisen durch eine vorherige Prüfung nach, dass sie die andere Sprache ebenso gut wie die Verkehrssprache ihres Studiums beherrschen.

Die Sprachrolle, in die Bedienstete aufgenommen werden, wird durch die Sprache, in der sie ihre Zulassungsprüfung ablegen, bestimmt. In Ermangelung einer solchen Prüfung wird die Zugehörigkeit anhand der Sprache bestimmt, die gemäß dem erforderlichen Diplom oder Studienzeugnis oder der Bescheinigung des Schulleiters die Verkehrssprache des absolvierten Studiums war.

Bewerber, die ihr Studium im Ausland in einer anderen Sprache als Französisch oder Niederländisch absolviert haben und eine gesetzlich anerkannte Gleichwertigkeit der Diplome oder Studienzeugnisse geltend machen können, legen die Zulassungsprüfung je nach Wahl in Französisch oder in Niederländisch ab. Wenn der Ernennung keine Zulassungsprüfung vorausgeht, wird die Kenntnis der Sprache der Rolle, in die der Betreffende aufgenommen zu werden wünscht, anhand einer vorherigen Prüfung festgestellt.

Bewerber, die ihr Studium im deutschen Sprachgebiet absolviert haben, können ihre Zulassungsprüfung in Deutsch ablegen unter der Bedingung, dass sie außerdem eine Prüfung über die Kenntnis der französischen oder der niederländischen Sprache ablegen, je nachdem, ob sie in die französische oder niederländische Sprachrolle aufgenommen werden möchten.

Es ist untersagt, von einer Sprachrolle in die andere hinüberzuwechseln, außer wenn bei der Zuteilung offensichtlich ein Irrtum unterlaufen ist.

Beförderungsprüfungen finden in der Sprache der Rolle statt, der die Bewerber angehören.

§ 6 - Beförderungen und Benennungen erfolgen pro Sprachkader.

§ 7 - Um Bedienstete der anderen Sprachrolle bewerten zu können, muss ein Bediensteter vorher vor einem vom geschäftsführenden Verwalter von SELOR - Auswahlbüro der Föderalverwaltung zusammengesetzten Prüfungsausschuss nachweisen, dass er über Kenntnisse der zweiten Sprache verfügt, die der Art der Aufgabe, nämlich der Ausübung der Bewertungsaufgabe, angemessen sind. Diese Prüfung umfasst in dieser Reihenfolge einerseits eine Teilprüfung über die mündliche Sprachfertigkeit in der zweiten Sprache und andererseits eine Teilprüfung über das Leseverständnis und die Fähigkeit zur inhaltlichen Kontrolle eines in dieser zweiten Sprache aufgesetzten Textes. Von dieser Prüfung werden Bedienstete befreit, die die in § 5 Absatz 1 in fine erwähnte Prüfung bestanden haben.

Um eine Managementfunktion ausüben zu können, muss der Bewerber zur Vermeidung der vorzeitigen Beendigung seines Mandats spätestens sechs Monate nach seiner Benennung den im vorhergehenden Absatz erwähnten Nachweis über die Kenntnisse der zweiten Sprache erbringen.

Diese der Bewertung angemessenen funktionellen Kenntnisse der anderen Sprache betreffen also aktive und passive mündliche Kenntnisse und passive schriftliche Kenntnisse dieser Sprache. Mit diesen Kenntnissen sollen Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen Management, Bewerber und dessen Mitarbeitern verbessert werden.

In Abweichung von Artikel 39 § 1 können Bewerber und Inhaber einer Managementfunktion in den zentralisierten föderalen öffentlichen Diensten für die Aufsetzung von Unterlagen in Bezug auf die Bewertung eines Bediensteten Übersetzer in Anspruch nehmen.

Im Hinblick auf die Ausübung einer Aufgabe zur Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsprechung müssen Bedienstete vor einem vom geschäftsführenden Verwalter von SELOR - Auswahlbüro der Föderalverwaltung zusammengesetzten Prüfungsausschuss neben dem Nachweis der in Absatz 1 erwähnten Kenntnisse der zweiten Sprache vorher auch den Nachweis über Kenntnisse erbringen, die einer Aufgabe zur Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsprechung angemessen sind. Dies setzt den Nachweis über die Kenntnis des Verwaltungs- und Rechtswortschatzes in dieser zweiten Sprache voraus. Zu diesem Zweck wird ihnen zuvor von SELOR - Auswahlbüro der Föderalverwaltung eine Lernunterlage zur Verfügung gestellt. Von dieser Prüfung werden Bedienstete befreit, die die in § 5 Absatz 1 in fine erwähnte Prüfung bestanden haben.

Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass für jeden zentralisierten föderalen öffentlichen Dienst die Funktionen fest, durch die eine einheitliche Rechtsprechung gewährleistet wird.

Die Bedingungen und das Programm der in Absatz 1 und 5 erwähnten Prüfungen und die Zusammensetzung der in Absatz 1 und 5 erwähnten Prüfungsausschüsse werden durch einen im Ministerrat beratenen Erlass festgelegt.

Bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Paragraphen gilt die in Artikel 43 § 3 Absatz 3 erwähnte Prüfung als Nachweis für die in Absatz 1 und 5 erwähnten Kenntnisse der zweiten Sprache.

§ 8 - Der König legt durch einen mit Gründen versehenen und im Ministerrat beratenen Erlass Übergangsmaßnahmen zugunsten der Bediensteten fest, die am Datum des Wirksamwerdens des vorliegenden Artikels in Dienst sind. Diese Übergangsmaßnahmen dürfen jedoch nicht über fünf Jahre ab dem Datum des Inkrafttretens von § 7 hinausgehen.

Für die Anwendung von § 4 werden übergangsmäßig die Stellen der Bediensteten, die den zentralisierten föderalen öffentlichen Diensten übertragen werden und [in den Klassen A3, A4 und A5 ernannt sind], [mit Ausnahme derer, die ausgehend von einem Dienstgrad im Rang 10 in der Klasse A3 integriert sind,] mit Stellen gleichgesetzt, die als den Managementfunktionen entsprechend angesehen werden.

Bedienstete, die gemäß Artikel 43 § 3 Absatz 3, Artikel 43 § 4 Absatz 1 in fine oder Artikel 46 § 4 den Nachweis der in diesen Absätzen oder diesem Paragraphen erwähnten Kenntnisse der zweiten Sprache vor dem Datum des Inkrafttretens von § 7 erbracht haben, werden von den in § 7 Absatz 1 und 5 erwähnten Prüfungen befreit.

Bedienstete der Laufbahn des Außendienstes und der Laufbahn der Attachés für internationale Zusammenarbeit des föderalen öffentlichen Dienstes Auswärtige Angelegenheiten, die die aufgrund von Artikel 47 § 5 Absatz 2 organisierte Prüfung bestanden haben, werden von den in § 7 Absatz 1 und 5 erwähnten Prüfungen befreit.]

[Art. 43ter eingefügt durch Art. 2 des G. vom 12. Juni 2002 (B.S. vom 12. Oktober 2002); § 2 abgeändert durch Art. 40 Nr. 1 des G. vom 5. August 2003 (B.S. vom 7. August 2003); § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 40 Nr. 2 des G. vom 5. August 2003 (B.S. vom 7. August 2003); § 8 Abs. 2 abgeändert durch Art. 505 des G. vom 27. Dezember 2004 (B.S. vom 31. Dezember 2004) und Art. 19 des G. vom 20. Juli 2005 (B.S. vom 29. Juli 2005)]

Abschnitt 2 - Ausführungsdienststellen

Unterabschnitt 1 - Dienststellen mit Sitz in Brüssel-Hauptstadt

Art. 44 - Die in Abschnitt 1 vorgesehenen Bestimmungen mit Ausnahme des Artikels 43 § 6 finden Anwendung auf Ausführungsdienststellen, deren Sitz in Brüssel-Hauptstadt liegt und deren Tätigkeitsbereich sich auf das ganze Land erstreckt.

[Art. 44bis - In Abweichung von Artikel 44 finden die Bestimmungen des Abschnitts 1 mit Ausnahme des Artikels 43 Anwendung auf die Ausführungsdienststellen der zentralisierten föderalen öffentlichen Dienste, deren Sitz in Brüssel-Hauptstadt liegt und deren Tätigkeitsbereich sich auf das gesamte Land erstreckt.]

[Art. 44bis eingefügt durch Art. 3 des G. vom 12. Juni 2002 (B.S. vom 12. Oktober 2002)]

Art. 45 - Die Dienststellen werden so organisiert, dass die Öffentlichkeit sich ohne die geringste Schwierigkeit der französischen oder der niederländischen Sprache bedienen kann.

Unterabschnitt 2 - Dienststellen mit Sitz außerhalb von Brüssel-Hauptstadt

Art. 46 - § 1 - Unbeschadet der in den Paragraphen 2 bis 6 vorgesehenen Vorschriften finden die Bestimmungen des Abschnitts 1 - mit Ausnahme des Artikels 43 § 6 - Anwendung auf Ausführungsdienststellen, deren Sitz außerhalb von Brüssel-Hauptstadt liegt und deren Tätigkeitsbereich sich auf das ganze Land erstreckt.

§ 2 - Für die interne Untersuchung von Angelegenheiten, die sich auf die Organisation des Dienstes vor Ort beziehen - mit Ausnahme von Angelegenheiten, die sich auf das Personal beziehen -, und für die diesbezüglichen Beziehungen mit zentralen Dienststellen wird die Sprache der Gemeinde, in der der Sitz der Dienststelle liegt, benutzt.

§ 3 - Beamte eines einsprachigen Kaderns, der nicht der Sprachgruppe der Gemeinde entspricht, in der der Sitz der Dienststelle liegt, müssen über Grundkenntnisse der Sprache dieser Gemeinde verfügen, wenn sie in ihrem Amt regelmäßig mit Arbeiterpersonal in Kontakt kommen.

§ 4 - Beamte, denen die Leitung dieser Dienststellen obliegt, müssen durch eine vor dem Ständigen Anwerbungssekretariat abgelegte Prüfung nachweisen, dass sie über ausreichende Kenntnisse der zweiten Sprache verfügen.

§ 5 - Personalmitglieder, die mit der Öffentlichkeit in Kontakt kommen, müssen je nachdem, ob sie zur ersten oder zu den folgenden Kategorien gehören, über ausreichende Kenntnisse oder Grundkenntnisse der zweiten Sprache verfügen.

§ 6 - Der König ergreift Maßnahmen, damit die Anzahl Dienststellen, auf die sich der vorliegende Artikel bezieht, innerhalb fünf Jahren auf ein Mindestmaß reduziert wird.

[**Art. 46bis** - In Abweichung von Artikel 46 § 1 und unbeschadet der in Artikel 46 §§ 2 bis 6 vorgesehenen Vorschriften finden die Bestimmungen des Abschnitts 1 mit Ausnahme des Artikels 43 Anwendung auf die Ausführungsdienststellen der zentralisierten föderalen öffentlichen Dienste, deren Sitz außerhalb von Brüssel-Hauptstadt liegt und deren Tätigkeitsbereich sich auf das gesamte Land erstreckt.

Ab Inkrafttreten von Artikel 43ter § 7 werden die in Artikel 43ter § 7 Absatz 1 erwähnten Kenntnisse der zweiten Sprache als in Artikel 46 §§ 4 und 5 erwähnte ausreichende Kenntnisse der zweiten Sprache angesehen.]

[Art. 46bis eingefügt durch Art. 4 des G. vom 12. Juni 2002 (B.S. vom 12. Oktober 2002)]

Unterabschnitt 3 - Im Ausland angesiedelte Dienststellen

Art. 47 - § 1 - Im Ausland angesiedelte Dienststellen unterstehen für die interne Untersuchung von auf Belgien begrenzten oder begrenzbaren Angelegenheiten und für Berichte, die sie diesbezüglich an zentrale Dienststellen senden, den gleichen Regeln wie diese zentralen Dienststellen. In den anderen Fällen bedienen sich die mit der jeweiligen Angelegenheit befassten Beamten der Sprache der Rolle, der sie angehören.

§ 2 - Die oben erwähnten Dienststellen setzen die für die belgische Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare in Französisch, in Niederländisch und gegebenenfalls ebenfalls in Deutsch auf.

§ 3 - Sie korrespondieren mit belgischen Privatpersonen in der Sprache, die diese benutzt haben.

§ 4 - Sie setzen die für belgische Staatsangehörige bestimmten Urkunden, Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen in der Sprache auf, deren Gebrauch diese Personen beantragen.

§ 5 - Dienststellen, die im Ausland angesiedelt sind, werden so organisiert, dass die voranstehenden Bestimmungen angewandt werden können und die belgische Öffentlichkeit sich ohne die geringste Schwierigkeit der französischen oder der niederländischen Sprache bedienen kann.

Die Stellen, die sämtlichen im Ausland angesiedelten Dienststellen zugeteilt sind, werden auf allen Stufen der Hierarchie in gleicher Anzahl auf die französische und die niederländische Sprachrolle verteilt. Inhaber dieser Stellen müssen vor einem vom Ständigen Anwerbungssekretär zusammengesetzten Prüfungsausschuss den Nachweis erbringen, dass sie über ihrem Amt angemessene Kenntnisse der zweiten Sprache - Niederländisch oder Französisch - verfügen.

Absatz 2 wird schrittweise angewandt, sodass er fünf Jahre nach dem 1. September 1963 vollständig wirksam wird.

KAPITEL VI - *Besondere Bestimmungen*

Art. 48 - Der König wird ermächtigt, zwecks Regelung der Anwendung der vorliegenden koordinierten Gesetze auf internationale Luftfahrtunternehmen Sondermaßnahmen zu ergreifen, wobei die ihnen eigenen Betriebsbedingungen berücksichtigt werden.

[Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass besondere Maßnahmen zur Regelung der Anwendung der vorliegenden koordinierten Gesetze auf Belgocontrol und die BIAC treffen unter Berücksichtigung der ihnen eigenen Betriebsbedingungen.]

[Art. 48 Abs. 2 eingefügt durch Art. 35 des K.E. vom 2. April 1998 (B.S. vom 11. April 1998)]

Art. 49 - Vorsitzende von Wahlbürovorständen, die nicht imstande sind, sich in den Sprachen, deren Gebrauch durch die vorliegenden koordinierten Gesetze für die Beziehungen von lokalen Dienststellen mit Privatpersonen vorgeschrieben ist, an die Wähler zu wenden oder sie in diesen Sprachen zu informieren, bestimmen einen Sekretär, der sie in dieser Hinsicht unterstützen kann.

Art. 50 - Die Bestimmung in gleich welcher Eigenschaft von privaten Mitarbeitern, Sonderbeauftragten oder Sachverständigen befreit die Dienststellen nicht von der Beachtung der vorliegenden koordinierten Gesetze.

Art. 51 - Nach Stellungnahme der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle organisiert der König im Einvernehmen mit den akademischen Behörden und in den Gebäuden der zweisprachigen Universität, die in einer Gemeinde ohne Sonderregelung angesiedelt ist, eine Dienststelle, die damit beauftragt ist, dem Personal, den Schülern und den Professoren und deren Familienmitgliedern, die mit ihnen zusammenleben, in ihrer Sprache Beistand zu leisten und ihnen kostenlos und ohne Rechtfertigung der Notwendigkeit eine für richtig bescheinigte Übersetzung aller Urkunden, Bescheinigungen, Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare auszuhändigen. Die Übersetzung der Urkunden und Bescheinigungen gilt als Ausfertigung oder gleich lautende Abschrift.

Absatz 1 findet auf gleich lautende Stellungnahme der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle hin Anwendung auf Einrichtungen von internationalem Charakter.

Art. 52 - § 1 - Für die durch das Gesetz und die Verordnungen vorgeschriebenen Urkunden und Papiere und für Unterlagen, die für ihr Personal bestimmt sind, bedienen sich private Industrie-, Handels- oder Finanzbetriebe der Sprache des Gebietes, in dem ihr Sitz liegt beziehungsweise in dem ihre verschiedenen Betriebssitze liegen.

In Brüssel-Hauptstadt werden die für das französischsprachige Personal bestimmten Unterlagen in Französisch und die für das niederländischsprachige Personal bestimmten Unterlagen in Niederländisch aufgesetzt.

§ 2 - Unbeschadet der ihnen durch § 1 auferlegten Verpflichtungen können diese Betriebe den für ihr Personal bestimmten Bekanntmachungen, Mitteilungen, Urkunden, Bescheinigungen und Formularen eine Übersetzung in eine oder mehrere Sprachen beifügen, wenn dies durch die Zusammensetzung des Personals gerechtfertigt ist.

Art. 53 - Nur der Ständige Anwerbungssekretär ist befugt, Bescheinigungen zur Bestätigung der durch das Gesetz vom 2. August 1963 vorgeschriebenen Sprachkenntnisse auszustellen.

Innerhalb einer Frist von zwei Jahren ab dem 1. September 1963 legt der König die Bedingungen fest, unter denen diese Bescheinigungen anstelle der Prüfungen verlangt werden können, die durch Gesetz für die Anwerbung von Personal, das über besondere Sprachkenntnisse verfügen muss, vorgesehen sind.

Die oben erwähnte Frist wird auf fünf Jahre verlängert, wenn es darum geht, auf dem Wege der Beförderung Stellen zu vergeben, für die besondere Sprachkenntnisse erforderlich sind.

Was die Gemeinden betrifft, untersteht das Gemeindepersonal von dem Dienstgrad eines Bürounterstehers und den diesem Grad gleichgesetzten Dienstgraden an, das am 1. Juli 1963 im Amt war, jedoch weiterhin der jetzigen Regelung, in der für Beförderungen Sprachprüfungen vorgesehen sind. In den Prüfungsausschüssen, die diese Prüfungen abhalten, wird ein Vertreter des Ständigen Anwerbungssekretärs den Vorsitz führen; dieser Vertreter ist stimmberechtigt.

[Für die lokalen Dienststellen des deutschen Sprachgebiets legt der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Modalitäten für die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Bescheinigungen oder Zeugnisse fest, die von SELOR beziehungsweise von den anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgestellt werden.]

[Art. 53 Abs. 5 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 21. April 2016 (B.S. vom 9. Mai 2016)]

[Art. 53bis - Die zuständige Behörde organisiert in Absprache mit SELOR - Auswahlbüro der Föderalverwaltung eine angepasste Ausbildung, die zur Erlangung des Nachweises über die in den vorliegenden koordinierten Gesetzen vorgesehenen erforderlichen Sprachkenntnisse notwendig ist. Das Personalmitglied, das sich zu einer Sprachprüfung anmeldet, darf an der dieser Prüfung angepassten Ausbildung teilnehmen. Abwesenheitszeiträume, die durch die Teilnahme an diesen Ausbildungsaktivitäten gerechtfertigt sind, werden dem aktiven Dienst gleichgesetzt.]

[Art. 53bis eingefügt durch Art. 5 des G. vom 12. Juni 2002 (B.S. vom 12. Oktober 2002)]

Art. 54 - Maßnahmen zur Ausführung der vorliegenden koordinierten Gesetze unterliegen nicht den in den Gewerkschaftsstatuten vorgeschriebenen Konsultierungen.

Wenn diese Maßnahmen sich jedoch unmittelbar auf das Personalstatut beziehen, werden die anerkannten Gewerkschaftsorganisationen konsultiert.

Die Unterlassung anderer vorheriger Formalitäten, die durch Gesetze und Verordnungen in Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Personalstatut vorgeschrieben sind, hat keinerlei Einfluss auf die Gültigkeit der Maßnahmen, die zur Ausführung der vorliegenden koordinierten Gesetze gefasst werden.

Art. 55 - In Abweichung von den Artikeln 14, 20 und 42 werden Diplome und Studienzeugnisse immer in der Verkehrssprache des Unterrichts aufgesetzt.

Art. 56 - [§ 1] - Königliche und Ministerielle Erlasse werden in Französisch und in Niederländisch aufgesetzt.

Sie können jedoch einsprachig sein, wenn sie entweder ausschließlich das französische oder niederländische Sprachgebiet oder ausschließlich einen der Sprachkader beziehungsweise eine der Sprachrollen der in den Artikeln 39 bis 47 erwähnten Dienststellen betreffen.

Zweisprachige Königliche und Ministerielle Erlasse werden zuerst in der durch Artikel 39 vorgeschriebenen Sprache aufgesetzt und anschließend übersetzt.

Zweisprachige Königliche und Ministerielle Erlasse werden innerhalb eines Monats nach ihrem Datum im vollen Wortlaut im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht, wobei der französische Text und der niederländische Text nebeneinander stehen. Wenn sie jedoch nicht die Allgemeinheit der Bürger betreffen, dürfen sie auch auszugsweise veröffentlicht oder durch einen einfachen Vermerk im Belgischen Staatsblatt erwähnt werden; wenn ihre Veröffentlichung keinerlei gemeinnützigen Charakter aufweist, brauchen sie nicht veröffentlicht zu werden.

Königliche und Ministerielle Erlasse, die in einer einzigen Sprache aufgesetzt sind, dürfen nur durch einen einfachen Vermerk in beiden Sprachen im Belgischen Staatsblatt erwähnt werden; wenn ein solcher Vermerk keinerlei gemeinnützigen Charakter aufweist, kann darauf verzichtet werden.

In Gesetzen und Verordnungen kann außerdem eine andere Weise der Veröffentlichung Königlicher und Ministerieller Erlasse vorgeschrieben werden.

[§ 2 - [...]]

[Art. 56 § 1 nummeriert und § 2 eingefügt durch einzigen Artikel des G. vom 20. Juli 1979 (B.S. vom 15. September 1979); § 2 implizit aufgehoben durch Art. 84 Nr. 1 des G. vom 8. August 1980 (B.S. vom 15. August 1980)]

Ab einem gemäß Art. 7 § 1 des G. vom 21. April 2007 (I) (B.S. vom 13. Juni 2007) vom König festzulegenden Datum und spätestens am 1. Januar 2009 lautet Art. 56 wie folgt:

“Art. 56 - [§ 1] - Königliche und Ministerielle Erlasse werden in Französisch und in Niederländisch aufgesetzt.

Sie können jedoch einsprachig sein, wenn sie entweder ausschließlich das französische oder niederländische Sprachgebiet oder ausschließlich einen der Sprachkader beziehungsweise eine der Sprachrollen der in den Artikeln 39 bis 47 erwähnten Dienststellen betreffen.

Zweisprachige Königliche und Ministerielle Erlasse werden zuerst in der durch Artikel 39 vorgeschriebenen Sprache aufgesetzt und anschließend übersetzt.

Zweisprachige Königliche und Ministerielle Erlasse werden innerhalb eines Monats nach ihrem Datum im vollen Wortlaut im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht, wobei der französische Text und der niederländische Text nebeneinander stehen. Wenn sie jedoch nicht die Allgemeinheit der Bürger betreffen, dürfen sie auch auszugsweise veröffentlicht oder durch einen einfachen Vermerk im Belgischen Staatsblatt erwähnt werden; wenn ihre Veröffentlichung keinerlei gemeinnützigen Charakter aufweist, brauchen sie nicht veröffentlicht zu werden.

Königliche und Ministerielle Erlasse, die in einer einzigen Sprache aufgesetzt sind, dürfen nur durch einen einfachen Vermerk in beiden Sprachen im Belgischen Staatsblatt erwähnt werden; wenn ein solcher Vermerk keinerlei gemeinnützigen Charakter aufweist, kann darauf verzichtet werden.

[...]

[§ 2 - [Jeder Minister sorgt innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs für die deutsche Übersetzung der Königlichen und Ministeriellen Erlasse und erstellt zu diesem Zweck alle drei Monate nach Stellungnahme der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Liste der in die deutsche Sprache zu übersetzenden Erlasse entsprechend ihrer Bedeutung für die Einwohner des deutschen Sprachgebiets, wobei er den Haupttexten sowie der Erstellung inoffizieller Koordinierungen in deutscher Sprache Vorrang einräumt. Er kann sich dabei von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen helfen lassen. Bei der Durchführung dieser Übersetzungsarbeit wendet der zuständige Minister die für die deutsche Sprache festgelegten Terminologieregeln an.

Die Veröffentlichung der deutschen Übersetzung der Königlichen Erlasse und der Ministeriellen Erlasse föderalen Ursprungs im Belgischen Staatsblatt erfolgt binnen einer angemessenen Frist nach Veröffentlichung dieser Erlasse in Französisch und Niederländisch.]]

[§ 3 - In Gesetzen und Verordnungen kann außerdem eine andere Weise der Veröffentlichung der Königlichen und Ministeriellen Erlasse sowie der in § 2 erwähnten Übersetzungen vorgeschrieben werden.]

[Art. 56 § 1 nummeriert durch einzigen Artikel des G. vom 20. Juli 1979 (B.S. vom 15. September 1979); § 1 Abs. 6 aufgehoben durch Art. 3 Buchstabe a) des G. vom 21. April 2007 (I) (B.S. vom 13. Juni 2007); § 2 eingefügt durch einzigen Artikel des G. vom 20. Juli 1979 (B.S. vom 15. September 1979) und ersetzt durch Art. 3 Buchstabe b) des G. vom 21. April 2007 (I) (B.S. vom 13. Juni 2007); § 3 eingefügt durch Art. 3 Buchstabe c) des G. vom 21. April 2007 (I) (B.S. vom 13. Juni 2007)]"

KAPITEL VII - *Sanktionen*

Art. 57 - Träger der öffentlichen Gewalt und Beamte, die die Bestimmungen der vorliegenden koordinierten Gesetze durch Anordnungen oder Handlungen umgehen oder wirkungslos zu machen versuchen, werden mit Disziplinarmaßnahmen bestraft.

Wenn es sich um Bedienstete von Provinzen, Gemeinden oder anderen dezentralisierten oder autonomen öffentlichen Dienststellen handelt und wenn die Behörden, die ihnen gegenüber die Disziplinarbefugnis besitzen, es versäumen, ihnen eine im Verhältnis zur Schwere der begangenen Taten stehende Sanktion aufzuerlegen, kann der König selbst die Befugnis dieser Behörden, eine Entfernung aus dem Dienst, eine zeitweilige Amtsenthebung oder eine Disziplinarstrafe auszusprechen, wahrnehmen; der Gouverneur besitzt diese gleiche Befugnis gegenüber Bediensteten von Gemeinden mit weniger als zehntausend Einwohnern und von dezentralisierten oder autonomen öffentlichen Dienststellen, die im kommunalen Rahmen in diesen Gemeinden tätig sind.

Art. 58 - Verwaltungsakte und -verordnungen, die hinsichtlich der Form oder des Inhalts gegen die Bestimmungen der vorliegenden koordinierten Gesetze verstoßen, sind nichtig.

Unbeschadet der Anwendung des Artikels 61 § 4 Absatz 3 wird die Nichtigkeit dieser Akte oder Verordnungen auf Antrag jedes Interessehabenden hin festgestellt, und zwar entweder von der Behörde, von der diese Akte oder Verordnungen ausgehen, oder, je nach Fall und dem Rangverhältnis der jeweiligen Befugnisse nach, von der Aufsichtsbehörde, den Gerichtshöfen und Gerichten oder dem Staatsrat.

Akte oder Verordnungen, deren Nichtigkeit auf diese Weise wegen Formfehlers festgestellt wird, werden von der Behörde, von der sie ausgehen, durch Urkunden in vorschriftsmäßiger Form ersetzt; diese Ersetzung wird am Datum der ersetzten Urkunde wirksam.

Akte und Verordnungen, deren Nichtigkeit wegen Unregelmäßigkeiten hinsichtlich des Inhalts festgestellt wird, unterbrechen die Verjährung und die bei Strafe des Verfalls für Streitverfahren und Verwaltungsverfahren festgelegten Fristen.

Die Feststellung der Nichtigkeit von Akten und Verordnungen, die in vorliegendem Artikel erwähnt sind, verjährt in fünf Jahren.

Art. 59 - Wenn festgestellt wird, dass Urkunden oder Papiere in einer Form aufgesetzt wurden, durch die gegen die Bestimmungen von Artikel 52 verstoßen wird, werden sie entweder aus eigener Initiative oder auf Anordnung der zuständigen Dienststelle, der zuständigen Behörde oder dem zuständigen Rechtsprechungsorgan von den betreffenden privaten Industrie-, Handels- oder Finanzbetrieben durch Urkunden oder Papiere in vorschriftsmäßiger Form ersetzt.

Sollte dieser Anordnung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat Folge geleistet werden, so kann die oben erwähnte Behörde, die oben erwähnte Dienststelle oder das oben erwähnte Rechtsprechungsorgan oder ein Interessehabender einen Antrag an den Friedensrichter stellen, der anordnet, dass diesen Urkunden oder Papieren eine Übersetzung beigelegt wird, die auf Kosten des betreffenden Betriebes von einem vom Friedensrichter bestimmten vereidigten Übersetzer angefertigt wird.

Diese Ersetzung der Urkunden und Papiere wird am Datum der ersetzten Unterlage wirksam.

KAPITEL VIII - Aufsicht

Abschnitt 1 - Allgemeine Aufsicht

Art. 60 - § 1 - Es wird eine Ständige Kommission für Sprachenkontrolle eingesetzt, die damit beauftragt ist, die Anwendung der vorliegenden koordinierten Gesetze zu überwachen.

§ 2 - Die Kommission besteht aus elf Mitgliedern, die vom König für einen Zeitraum von vier Jahren unter den vom französischen, vom niederländischen und vom deutschen Kulturrat vorgeschlagenen Kandidaten ernannt werden; der französische und der niederländische Kulturrat schlagen jeweils für fünf der zu vergebenden Mandate, der deutsche Kulturrat für ein Mandat Kandidaten vor. Unter diesen Kandidaten ernennt der König außerdem elf Ersatzmitglieder.

Die Eigenschaft als Mitglied der Kommission ist nicht mit der Ausübung irgendeines politischen Mandats vereinbar.

Ernennungsvorschläge erfolgen auf Listen mit je drei Kandidaten.

Es dürfen nur Kandidaten vorgeschlagen werden, die während der Dauer des zu verleihenden Mandats die durch Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1844 über die Zivil- und Kirchenpensionen festgelegte Altersgrenze nicht überschreiten.

In Erwartung der Einsetzung der neuen Kulturräte durch das Gesetz werden die im vorliegenden Paragraphen erwähnten Vorschläge von der Abgeordnetenkommission vorgenommen.

§ 3 - Die Abgeordnetenkommission bestimmt den Präsidenten der Kommission. Dieser Präsident muss die französische und die niederländische Sprache beherrschen.

§ 4 - Der König legt das Statut der Kommission und das ihres Präsidenten fest.

Der Kommission stehen Staatsbedienstete bei, die ihr von der Regierung zur Verfügung gestellt werden.

§ 5 - Die für die Arbeit der Kommission erforderlichen Haushaltsmittel werden in den Haushaltsplan des Ministeriums des Innern eingetragen.

Art. 61 - § 1 - Die Kommission bringt der Regierung bei der Ausübung ihres Auftrags alle Anregungen und Bemerkungen zur Kenntnis, deren Mitteilung sie infolge ihrer Feststellungen für notwendig erachtet.

§ 2 - Die Minister befragen die Kommission über alle Angelegenheiten allgemeiner Art, die sich auf die Anwendung der vorliegenden koordinierten Gesetze beziehen. Wenn die verlangte Stellungnahme nicht innerhalb fünfundvierzig Tagen abgegeben wird, befasst der betreffende Minister den Minister des Innern mit der Angelegenheit, der an die Stelle der Kommission tritt.

§ 3 - Die Kommission nimmt mit den zuständigen Behörden Kontakt auf, um Untersuchungen in deren Dienststellen durchzuführen.

Diese Behörden teilen ihr mit, wie ihren Bemerkungen Folge geleistet wird.

§ 4 - Die Kommission darf alle Feststellungen vor Ort machen, sich alle Unterlagen und Auskünfte mitteilen lassen, die sie für die Untersuchung der Angelegenheiten für erforderlich hält, und alle betroffenen Personen anhören.

Sie ist befugt, eine Kontrolle über die im Rahmen der vorliegenden koordinierten Gesetze mit oder ohne Beteiligung des Ständigen Anwerbungssekretärs organisierten Prüfungen auszuüben und Beobachter dorthin zu entsenden. [Außerdem muss sie die Übereinstimmung des Prüfungsinhalts mit der Art der Funktion oder Aufgabe beurteilen, die der Funktionsinhaber ausübt oder ausüben wird und für die die erforderlichen Sprachkenntnisse durch die vorliegenden koordinierten Gesetze vorgeschrieben werden. Zu diesem Zweck lässt sie sich von einem Vertreter jeder der zu diesem Zweck zugelassenen Vereinigungen beistehen, deren Vereinigungszweck die Verteidigung der Rechte ihrer Mitglieder im Bereich des Sprachgebrauchs in Verwaltungsangelegenheiten ist. Im Hinblick auf diese Beurteilung organisiert sie eine Bewertung im Wege von Stichproben. Die Bewertungsergebnisse werden in dem in Artikel 62 Absatz 2 erwähnten ausführlichen Bericht vermerkt. In dieser Hinsicht kann die Kommission die erforderlichen Empfehlungen machen.]

Sie beantragt bei den zuständigen Behörden oder Rechtsprechungsorganen die Feststellung der Nichtigkeit von Verwaltungsakten, -verordnungen, und -unterlagen und von Ernennungen, Beförderungen und Benennungen, die gegen die vorliegenden koordinierten Gesetze oder gegen Königliche Erlasse, die sich darauf beziehen, verstoßen. Eventuell anfallende Kosten werden von der Registrierungs- und Domänenverwaltung vorgestreckt und als Ausgaben zulasten des Haushalts des Ministeriums des Innern gebucht.

§ 5 - Die Kommission wird in zwei Abteilungen aufgeteilt: eine französische Abteilung und eine niederländische Abteilung.

Die französische Abteilung ist zuständig für die auf Gemeinden ohne Sonderregelung des französischen Sprachgebietes begrenzten oder begrenzbaren Angelegenheiten. Die niederländische Abteilung ist zuständig für die auf Gemeinden ohne Sonderregelung des niederländischen Sprachgebietes begrenzten oder begrenzbaren Angelegenheiten.

Alle anderen Angelegenheiten einschließlich derer, die sich auf den Schutz der Minderheiten beziehen, gehören zum Zuständigkeitsbereich der beiden vereinigten Abteilungen.

Das deutschsprachige Mitglied wird nur für Angelegenheiten, die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes oder Malmedyer Gemeinden betreffen, eingeladen.

§ 6 - Wenn die Kommission hundertachtzig Tage nach Empfang einer Klage keine Stellungnahme abgegeben hat, wird die Angelegenheit vom Minister des Innern an sich gezogen. Dieser entscheidet innerhalb dreißig Tagen.

[§ 7 - Außerdem können Privatpersonen, die in einer der in den Artikeln 7 und 8 erwähnten Gemeinden wohnhaft sind, bei der Kommission Klage einreichen hinsichtlich der Sprache, deren die Verwaltungsbehörden sich in ihren Beziehungen mit Privatpersonen und der Öffentlichkeit bedienen, sofern sie ein Interesse nachweisen und es Folgendes betrifft:

- a) für die Öffentlichkeit bestimmte Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare, einschließlich der Mitteilungen über den Personenstand,
- b) für Touristen bestimmte Bekanntmachungen und Mitteilungen,
- c) Beziehungen mit Privatpersonen, einschließlich der Antworten an Privatpersonen,
- d) Urkunden in Bezug auf Privatpersonen, einschließlich ihrer für richtig bescheinigten Übersetzung,
- e) Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen für Privatpersonen, einschließlich ihrer für richtig bescheinigten Übersetzung,
- f) Diplome, Studienbescheinigungen und -zeugnisse,
- g) Veröffentlichung Königlicher und Ministerieller Erlasse.

Die Kommission gibt eine Stellungnahme innerhalb fünfundvierzig Tagen nach Empfang einer Klage ab.

Die Kommission kann ihrer Stellungnahme gegebenenfalls eine Aufforderung an die betreffende Behörde beifügen, in der diese Behörde ersucht wird, innerhalb einer von der Kommission festgelegten Frist entweder die Nichtigkeit des Akts festzustellen oder erforderliche Maßnahmen zu treffen, damit die Bestimmungen der vorliegenden koordinierten Gesetze oder der diesbezüglichen Königlichen Erlasse eingehalten werden.

Die Stellungnahme und die eventuelle Aufforderung werden dem Kläger und der Behörde, gegen die die Klage eingereicht worden ist, gegebenenfalls der Aufsichtsbehörde und auf jeden Fall dem Minister des Innern zugestellt.

Sollte die betreffende Behörde dieser Aufforderung nicht innerhalb der von der Kommission festgelegten Frist nachkommen, kann die Kommission unbeschadet des Paragraphen 4 Absatz 3 anstelle der säumigen Behörde erforderliche Maßnahmen treffen, damit die vorliegenden koordinierten Gesetze oder die diesbezüglichen Königlichen Erlasse eingehalten werden. Sie kann die Kosten, die durch die getroffenen Maßnahmen entstehen, von der betreffenden Behörde zurückfordern.]

[§ 8 - Außerdem können Privatpersonen, die in einer der Gemeinden des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt wohnhaft sind, bei der Kommission Klage einreichen hinsichtlich der Sprache, deren die Verwaltungsbehörden sich in ihren Beziehungen mit Privatpersonen und der Öffentlichkeit bedienen, sofern sie ein Interesse nachweisen und es Folgendes betrifft :

- a) für die Öffentlichkeit bestimmte Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare, einschließlich der Mitteilungen über den Personenstand,

- b) für Touristen bestimmte Bekanntmachungen und Mitteilungen,
- c) Beziehungen mit Privatpersonen, einschließlich der Antworten an Privatpersonen,
- d) Urkunden in Bezug auf Privatpersonen, einschließlich ihrer für richtig bescheinigten Übersetzung,
- e) Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen für Privatpersonen, einschließlich ihrer für richtig bescheinigten Übersetzung,
- f) Diplome, Studienbescheinigungen und -zeugnisse,
- g) Veröffentlichung Königlicher und Ministerieller Erlasse.

Die Kommission gibt eine Stellungnahme innerhalb fünfundvierzig Tagen nach Empfang einer Klage ab.

Die Kommission kann ihrer Stellungnahme gegebenenfalls eine Aufforderung an die betreffende Behörde beifügen, in der diese Behörde ersucht wird, innerhalb einer von der Kommission festgelegten Frist entweder die Nichtigkeit des Akts festzustellen oder erforderliche Maßnahmen zu treffen, damit die Bestimmungen der vorliegenden koordinierten Gesetze oder der diesbezüglichen Königlichen Erlasse eingehalten werden.

Die Stellungnahme und die eventuelle Aufforderung werden dem Kläger, der Behörde, gegen die die Klage eingereicht worden ist, gegebenenfalls der Aufsichtsbehörde und auf jeden Fall dem Minister des Innern zugestellt.

Sollte die betreffende Behörde dieser Aufforderung nicht innerhalb der von der Kommission festgelegten Frist nachkommen, kann die Kommission unbeschadet des Paragraphen 4 Absatz 3 anstelle der säumigen Behörde erforderliche Maßnahmen treffen, damit die vorliegenden koordinierten Gesetze oder die diesbezüglichen Königlichen Erlasse eingehalten werden. Sie kann die Kosten, die durch die getroffenen Maßnahmen entstehen, von der betreffenden Behörde zurückfordern.]

[Art. 61 § 4 Abs. 2 ergänzt durch Art. 6 des G. vom 12. Juni 2002 (B.S. vom 12. Oktober 2002); § 7 eingefügt durch Art. 123 des G. vom 16. Juli 1993 (I) (B.S. vom 20. Juli 1993); § 8 eingefügt durch Art. 346 des G. vom 16. Juli 1993 (II) (B.S. vom 20. Juli 1993)]

Art. 62 - Die Kommission unterbreitet der Regierung jedes Jahr im Laufe des Monats März einen ausführlichen Bericht über ihre Tätigkeit.

Dieser ausführliche Bericht wird den Mitgliedern der Gesetzgebenden Kammern übergeben.

Der Minister des Innern teilt den Gesetzgebenden Kammern in einem Zusatzbericht mit, wie die Angelegenheiten, in denen er in Anwendung von Artikel 61 §§ 2 und 6 an die Stelle der Kommission getreten ist, behandelt worden sind.

Abschnitt 2 - Besondere Aufsichtsorgane

Art. 63 - Der König ernennt einen Bezirkskommissar in Mouscron. Neben seinen normalen Zuständigkeiten ist dieser Kommissar insbesondere mit der Aufsicht über die Anwendung der Bestimmungen der vorliegenden koordinierten Gesetze in den lokalen Dienststellen der Gemeinden, die den Bezirk Mouscron bilden, beauftragt. Im Rahmen dieses Auftrags kann er zu jedem Augenblick sowohl innerhalb als auch außerhalb der Büros der betreffenden Verwaltungen zweckdienliche Feststellungen machen und erforderliche Maßnahmen ergreifen.

Wenn nötig steht er den Gemeindeverwaltungen und den Verwaltungen, die den Gemeinden untergeordnet sind, in ihren Beziehungen mit den provinzialen Dienststellen bei, insbesondere im Hinblick auf die Übersetzung von Verwaltungsunterlagen. Außerdem leistet er Privatpersonen Beistand in ihren Beziehungen mit dem Provinzgouverneur und anderen Verwaltungsbehörden.

Art. 64 - In Sint-Martens-Voeren übt ein dem Bezirkskommissar von Tongern beigeordneter Kommissar hinsichtlich der Gemeinden Moelingen, Remersdaal, 's-Gravensvoeren, Sint-Martens-Voeren, Sint-Pieters-Voeren und Teuven die Befugnisse des Bezirkskommissars aus.

Hinsichtlich derselben Gemeinden übt er außerdem die in Artikel 63 definierten Befugnisse aus.

Sein persönliches Statut wird vom König festgelegt.

Art. 65 - [§ 1 - Der Regierungskommissar des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt, Vizegouverneur, ist mit der Aufsicht über die Anwendung der Gesetze und Verordnungen über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten in den Gemeinden des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt beauftragt. Zu diesem Zweck halten die mit der Aufsicht über die Ausführung dieser Gesetze beauftragten Instanzen ihn über ihre Feststellungen auf dem Laufenden.

Der Regierungskommissar des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt, Vizegouverneur, muss gründliche Kenntnisse der französischen Sprache und der niederländischen Sprache nachweisen.

§ 2 - Die Bürgermeister der Gemeinden des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt richten innerhalb acht Tagen Ausfertigungen der Beschlüsse der Gemeindebehörden, die die Anwendung der Gesetze und Verordnungen über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten direkt oder indirekt betreffen, an die Regierung des Vizegouverneurs.

§ 3 - Der Regierungskommissar des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt, Vizegouverneur, kann durch einen mit Gründen versehenen Beschluss die Ausführung eines Beschlusses aufschieben, mit dem die Gemeindebehörde oder das öffentliche Sozialhilfenzentrum einer der Gemeinden des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt gegen die Gesetze und Verordnungen über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten verstößt.

Der Aufschiebungsbeschluss muss innerhalb vierzig Tagen nach Eingang des Beschlusses bei der Regierung gefasst werden; er wird der Gemeindebehörde oder dem öffentlichen Sozialhilfzentrum sofort notifiziert; die Gemeindebehörde oder das öffentliche Sozialhilfzentrum nimmt den Aufschiebungsbeschluss unverzüglich zur Kenntnis und kann den aufgeschobenen Beschluss rechtfertigen.

Die Behörde, deren Beschluss ordnungsgemäß aufgeschoben wird, kann ihn zurückziehen.

Die Aufschiebung wird nach Ablauf einer Frist von vierzig Tagen ab Eingang bei der Regierung des Beschlusses, durch den die Gemeindebehörde oder der Rat des öffentlichen Sozialhilfzentrums die Aufschiebung zur Kenntnis genommen hat, aufgehoben.

§ 4 - Der Regierungskommissar des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt, Vizegouverneur, untersucht die Klagen in Bezug auf die Nichteinhaltung der vorliegenden koordinierten Gesetze oder der diesbezüglichen Königlichen Erlasse, die von einer [natürlichen oder juristischen Person] eingereicht werden und auf eine der Gemeinden des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt begrenzte oder begrenzbar Angelegenheiten betreffen. Er teilt den betreffenden Behörden die Klagen, die er entgegennimmt, mit.

Er darf alle Feststellungen vor Ort machen, sich alle Unterlagen und Auskünfte mitteilen lassen, die er für die Untersuchung dieser Klagen für erforderlich hält, und alle betroffenen Personen anhören. Er kann den betreffenden Behörden, denen er Fragen in Bezug auf diese Klagen stellt, eine zwingende Frist für die Beantwortung dieser Fragen auferlegen.

Er versucht, die Standpunkte des Klägers und der betreffenden Behörde in Einklang zu bringen, eventuell indem er sie miteinander konfrontiert.

Können die Standpunkte des Klägers und der betreffenden Behörde nicht in Einklang gebracht werden, kann der Regierungskommissar die Klage an die Kommission richten, die in Anwendung des Artikels 61 §§ 4 und 8 eine Stellungnahme - eventuell zusammen mit einer Aufforderung - abgibt und gegebenenfalls anstelle der säumigen Behörde erforderliche Maßnahmen trifft oder die zuständigen Behörden oder Rechtsprechungsorgane auffordert, die Nichtigkeit der betreffenden Akte festzustellen, damit die vorliegenden koordinierten Gesetze oder die diesbezüglichen Königlichen Erlasse eingehalten werden.]

[Art. 65 ersetzt durch Art. 347 des G. vom 16. Juli 1993 (I) (B.S. vom 20. Juli 1993); § 4 Abs. 1 abgeändert durch Art. 9 des G. vom 11. Juli 1994 (B.S. vom 19. Juli 1994)]

[**Art. 65bis** - § 1 - Der Regierungskommissar, beigeordneter Gouverneur der Provinz Flämisch-Brabant, ist mit der Aufsicht über die Anwendung der Gesetze und Verordnungen über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten in den Randgemeinden beauftragt. Zu diesem Zweck halten die mit der Aufsicht über die Ausführung dieser Gesetze beauftragten Instanzen ihn über ihre Feststellungen auf dem Laufenden.

Der Regierungskommissar, beigeordneter Gouverneur der Provinz Flämisch-Brabant, muss gründliche Kenntnisse der französischen Sprache und der niederländischen Sprache nachweisen.

§ 2 - Die Bürgermeister der Gemeinden Drogenbos, Kraainem, Linkebeek, Sint-Genesius-Rode, Wommel und Wezembeek-Oppem richten innerhalb acht Tagen Ausfertigungen der Beschlüsse der Gemeindebehörden, die die Anwendung der Gesetze und Verordnungen über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten direkt oder indirekt betreffen, an die Regierung des beigeordneten Gouverneurs.

§ 3 - Der Regierungskommissar, beigeordneter Gouverneur der Provinz Flämisch-Brabant, kann durch einen mit Gründen versehenen Beschluss die Ausführung eines Beschlusses aufschieben, mit dem die Gemeindebehörde oder das öffentliche Sozialhilfzentrum einer der Randgemeinden gegen die Gesetze und Verordnungen über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten verstößt.

Der Aufschiebungsbeschluss muss innerhalb vierzig Tagen nach Eingang des Beschlusses bei der Provinzialregierung gefasst werden; er wird der Gemeindebehörde oder dem öffentlichen Sozialhilfzentrum sofort notifiziert; die Gemeindebehörde oder das öffentliche Sozialhilfzentrum nimmt den Aufschiebungsbeschluss unverzüglich zur Kenntnis und kann den aufgeschobenen Beschluss rechtfertigen.

Die Behörde, deren Beschluss ordnungsgemäß aufgeschoben wird, kann ihn zurückziehen.

Die Aufschiebung wird nach Ablauf einer Frist von vierzig Tagen ab Eingang bei der Provinzialregierung des Beschlusses, durch den die Gemeindebehörde oder der Rat des öffentlichen Sozialhilfzentrums die Aufschiebung zur Kenntnis genommen hat, aufgehoben.

§ 4 - Der Regierungskommissar, beigeordneter Gouverneur der Provinz Flämisch-Brabant, untersucht die Klagen in Bezug auf die Nichteinhaltung der vorliegenden koordinierten Gesetze oder der diesbezüglichen Königlichen Erlasse, die von einer natürlichen oder juristischen Person eingereicht werden und auf eine Randgemeinde begrenzte oder begrenzbar Angelegenheiten betreffen. Er teilt den betreffenden Behörden die Klagen, die er entgegennimmt, mit.

Er darf alle Feststellungen vor Ort machen, sich alle Unterlagen und Auskünfte mitteilen lassen, die er für die Untersuchung dieser Klagen für erforderlich hält, und alle betroffenen Personen anhören. Er kann den betreffenden Behörden, denen er Fragen in Bezug auf diese Klagen stellt, eine zwingende Frist für die Beantwortung dieser Fragen auferlegen.

Er versucht, die Standpunkte des Klägers und der betreffenden Behörde in Einklang zu bringen, eventuell indem er sie miteinander konfrontiert.

Können die Standpunkte des Klägers und der betreffenden Behörde nicht in Einklang gebracht werden, kann der Regierungskommissar die Klage an die Kommission richten, die in Anwendung des Artikels 61 §§ 4 und 7 eine Stellungnahme - eventuell zusammen mit einer Aufforderung - abgibt und gegebenenfalls anstelle der säumigen Behörde erforderliche Maßnahmen trifft oder die zuständigen Behörden oder Rechtsprechungsorgane auffordert, die Nichtigkeit der betreffenden Akte festzustellen, damit die vorliegenden koordinierten Gesetze oder die diesbezüglichen Königlichen Erlasse eingehalten werden.]

[Art. 65bis eingefügt durch Art. 124 des G. vom 16. Juli 1993 (I) (B.S. vom 20. Juli 1993)]

KAPITEL IX - *Übergangs- und Schlussbestimmungen*

Art. 66 - Die Anwendung der vorliegenden koordinierten Gesetze darf nicht durch den Schutz der erworbenen persönlichen Rechte von Beamten und Bediensteten, die am 9. Juli 1932 im Dienst waren, beeinträchtigt werden. Innerhalb sechs Monaten ab dem 1. September 1963 werden in einem Königlichen Erlass die Maßnahmen festgelegt, die dazu dienen, den Schutz dieser erworbenen Rechte zugunsten der Bediensteten aller öffentlichen Dienste sicherzustellen.

Art. 67 - § 1 - Innerhalb eines Jahres ab dem 1. September 1963 kann der König hinsichtlich von Dienststellen, deren Sprachenregelung geändert wird, Übergangsmaßnahmen ergreifen beziehungsweise genehmigen. Der König befragt vorher die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle über die Zweckmäßigkeit dieser Maßnahmen. Ihre Dauer darf auf keinen Fall mehr als fünf Jahre betragen.

§ 2 - Persönliche Rechte, die am 1. September 1963 von Bediensteten erworben waren, die in lokalen Dienststellen im Amt sind, die in Sprachgrenzgemeinden angesiedelt sind, bleiben erhalten.

Fünf Jahre nach dem 1. September 1963 darf jedoch keiner dieser Bediensteten mehr in eines der in Artikel 15 § 2 Absatz 1 und 2 erwähnten Ämter ernannt oder befördert werden, wenn er die durch diese Bestimmungen vorgeschriebene Prüfung nicht bestanden hat.

Gemeindebehörden und öffentliche Stellen, die den Gemeinden unterstehen, deren Bedienstete die Bestimmungen von Absatz 1 geltend machen, sind verpflichtet, erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, damit die Anwendung der Artikel 11 § 2 Absatz 2, 13 § 1 Absatz 4, 14 § 2 Absatz 2 und 15 § 2 Absatz 1 und 2 gesichert ist. Durch diese Maßnahmen darf für die betreffenden Bediensteten auf keinen Fall ein Nachteil entstehen.

Art. 68 - Falls erforderlich ergreift der König Übergangsmaßnahmen oder Maßnahmen zum Schutz der erworbenen Rechte des Personals, das am 1. September 1963 den in Brüssel-Hauptstadt angesiedelten lokalen und regionalen Dienststellen angehört. Diese Maßnahmen dürfen die Anwendung der vorliegenden koordinierten Gesetze auf keinen Fall beeinträchtigen.

Diese Bestimmung gilt ebenfalls für das Personal, das am 1. September 1963 den in den Randgemeinden angesiedelten Dienststellen angehört.

Unter dem in Absatz 1 in fine vorgesehenen Vorbehalt ergreifen die Provinzgouverneure Maßnahmen zum Schutz der Vorteile, die die Bezirkseinnehmer erworben haben, deren Zuständigkeitsbereich durch die Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 8. November 1962 zur Abänderung der Provinz-, Bezirks- und Gemeindegrenzen und zur Abänderung des Gesetzes vom 28. Juni 1932 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten und des Gesetzes vom 14. Juli 1932 über die Sprachenregelung im Primar- und Mittelschulwesen beeinflusst worden ist.

[**Art. 69** - [Personalmitglieder der föderalen Polizei und der lokalen Polizei, die ein Amt in einem Dienst bekleiden, in dem durch die vorliegenden koordinierten Gesetze bestimmte Kenntnisse einer anderen Sprache vorgeschrieben werden, behalten ihre Stelle bis zum 31. Dezember 2007, selbst wenn sie diese Kenntnisse nicht nachweisen können. Zum vorerwähnten Datum müssen sie den Anforderungen hinsichtlich der Sprachkenntnisse genügen.]

Dienste, in denen in Absatz 1 erwähnte Personalmitglieder der Polizeidienste ein Amt bekleiden, werden so organisiert, dass gemäß den vorliegenden koordinierten Gesetzen in den Beziehungen mit der Öffentlichkeit Deutsch, Französisch oder Niederländisch benutzt werden kann.]]

[Art. 69 eingefügt durch Art. 7 des G. vom 12. Juni 2002 (B.S. vom 12. Oktober 2002) und ersetzt durch Art. 73 des G. vom 20. Juli 2006 (B.S. vom 28. Juli 2006); siehe auch Entscheid Nr. 146/2007 des Verfassungsgerichtshofes vom 28. November 2007 (B.S. vom 14. Januar 2008)]

[**Art. 70** - Artikel 43ter § 7 der vorliegenden koordinierten Gesetze tritt an dem durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass festgelegten Datum in Kraft.]

[Art. 70 eingefügt durch Art. 8 des G. vom 12. Juni 2002 (B.S. vom 12. Oktober 2002)]